

Kompendium
anonymisierter Fälle –
Strukturpolitische
Maßnahmen

Kompendium anonymisierter Fälle – Strukturpolitische Maßnahmen

14. Januar 2011

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden**

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-79-30535-1

doi:10.2784/10052

© Europäische Union, 2014

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.



Die Mitteilung der Kommission „Betrugsprävention auf der Grundlage operativer Ergebnisse: ein dynamisches Konzept für die Betrugssicherheit von Rechtsvorschriften“¹ setzt bei der Bereitstellung von Verfahren für die Betrugssicherheit zugunsten der Mitgliedstaaten und anderer Dienststellen der Kommission auf die operative Erfahrung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Ausgehend von dieser Mitteilung stellt OLAF spezifische Produkte für Betrugssicherheit zur Verfügung, beispielsweise Kompodium anonymisierter Fälle.

Ich freue mich, Ihnen das erste Kompodium anonymisierter Fälle im Bereich Strukturmaßnahmen vorstellen zu können.

Das Kompodium enthält eine Analyse der Ergebnisse der operativen Tätigkeiten von OLAF auf dem Gebiet der strukturpolitischen Maßnahmen in den letzten sieben Jahren und leistet damit einen Beitrag zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Europäischen Kommission in diesem Bereich. Das Kompodium soll für das Thema Betrug sensibilisieren und die „Betrugssicherheit“ der einschlägigen Gesetzesvorschläge unterstützen. Des Weiteren sind im Kompodium die Intelligence-Ergebnisse von OLAF zusammengefasst. Diese Ergebnisse gründen auf der Auswertung mehrerer Quellen, z. B. den Mitteilungen der Mitgliedstaaten in Verbindung mit strukturpolitischen Maßnahmen.

Darüber hinaus entwickelt die Kommission derzeit eine allgemeine Strategie zur Betrugsbekämpfung, um realen Betrugsrisiken besser begegnen zu können, die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon widerzuspiegeln und die politischen Ziele der EU-Einrichtungen zu erreichen. Der Schwerpunkt dieser Strategie zur Betrugsbekämpfung liegt neben anderen Aspekten auf der Betrugsprävention und verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz, der für die erfolgreiche Betrugsbekämpfung unerlässlich ist. Die Strategie umfasst einen Aktionsplan mit operativen Maßnahmen. Ich halte dieses Kompodium, in dem der jeweilige Modus operandi der Betrüger aufgedeckt und Warnhinweise beschrieben werden, für ein praktisches Instrument innerhalb dieses Ansatzes, mit dem sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Dienststellen der Kommission unterstützt werden.

Das Kompendium wird daher allen einschlägigen Interessengruppen zur Verfügung gestellt: Dienststellen der Kommission und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Sensibilisierung für Betrug für Verwaltungs- und Prüfbehörden sowie für die Dienststellen der Kommission, die für die gemeinsame Verwaltung strukturpolitischer Maßnahmen verantwortlich sind, von großer Wichtigkeit ist. Diese Sensibilisierung wird ihre Anstrengungen bei der Aufdeckung und Eindämmung von Betrug unterstützen, um somit das Geld der EU-Steuerzahler besser zu schützen.

Algirdas Šemeta

EU-Kommissar für Steuern und Zollunion,
Audit und Betrugsbekämpfung



Als kürzlich ernannter Generaldirektor von OLAF freue ich mich über diese Gelegenheit, Ihnen das Kompendium anonymisierter Fälle vorstellen zu können.

OLAF ist in der einzigartigen Position, operative Tätigkeiten und Betrugsbekämpfungspolitik in einem Amt zu vereinen.

Unsere Untersuchungsbeauftragten führen in den Mitgliedstaaten und darüber hinaus Verwaltungsuntersuchungen durch. Aufbauend auf der operativen Erfahrung von OLAF können unsere Bediensteten im Bereich Betrugsbekämpfung gewonnene Erkenntnisse ermitteln. Die Ergebnisse dieser Erfahrung werden unseren Partnern über verschiedene praktische Instrumente wie dem Kompendium zugänglich gemacht.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission Unregelmäßigkeiten im Bereich strukturpolitischer Maßnahmen. OLAF verarbeitet und analysiert diese Informationen. Aus dieser Auswertung gehen in Verbindung mit der eigenen operativen Erfahrung von OLAF wertvolle Informationen hervor, die die für die Verwaltung von EU-Mitteln verantwortlichen Behörden bei der Prävention und Aufdeckung von Betrug unterstützen.

Wenn es darum geht, die finanziellen Interessen der EU wirksam zu schützen, ist Betrugsprävention unerlässlich. Betrugsbekämpfung und Untersuchungen ergänzen einander. Wenn bei Verdacht einer betrügerischen Handlung Untersuchungen angestellt werden, wirkt dies abschreckend auf Betrüger. Die kostengünstigste Art und Weise, die Auswirkungen von Betrug auf die Gesellschaft zu mindern, besteht darin, Betrügern die Möglichkeit des Betrugs zu nehmen.

Ich bin zuversichtlich, dass dieses Kompendium zusätzlichen Nutzen bringt und uns in die Lage versetzt, Betrug im Rahmen der allgemeinen Strategie der Kommission zur Betrugsbekämpfung besser vorzubeugen und zu bekämpfen. OLAF wird andere Dienststellen der Kommission und Mitgliedstaaten mit seiner Erfahrung bei der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug proaktiv weiter unterstützen.

Ich lege allen betreffenden Dienststellen ans Herz, dieses Kompendium ausgiebig zu nutzen und ihre Ideen und Erfahrungen an OLAF weiterzugeben, so dass wir bei der Betrugsbekämpfung weiter Fortschritte machen.

Giovanni Kessler
Generaldirektor von OLAF



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
1 Einführung	9
2 Ziel des Kompendiums	10
3 Sektorspezifische Bewertung	12
3.1 Statistische Auswertung der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfälle – Jahresbericht gemäß Artikel 325 AEUV	12
3.2 Ergebnisse von Intelligence-Projekten.....	16
3.3 Ergebnisse der operativen Tätigkeiten von OLAF.....	17
4 Aufbau des Kompendiums	19
5 Kompendium anonymisierter Fälle	22
5.1 Cluster „Falsche Erklärung – Falsche oder gefälschte Dokumente oder fehlende Belege“	23
5.2 Cluster „Doppelfinanzierung“	42
5.3 Interessenkonflikt.....	44
5.4 Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.....	51
5.5 Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen oder nicht im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt.....	56
5.6 Verstoß im Zusammenhang mit dem Kofinanzierungssystem.....	65



Abkürzungsverzeichnis

AFISNG	Anti-Fraud Information System New Generation (Betrugsbekämpfungsinformationssystem der neuen Generation)
CF	Kohäsionsfonds
GD	Generaldirektion
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FIAF	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
IAS	Internal Audit Service (Interner Auditdienst)
IMS	Irregularity management system (Meldesystem zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten)
IT	Information technology
JFPS	Joint fraud prevention strategy (Gemeinsame Strategie zur Betrugsprävention)
NGO	Nichtregierungsorganisation
OLAF	Office de lutte anti-fraude (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)
OP	Operationelles Programm
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union



1 Einführung

Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu treffen sind.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999² bestehen die Aufgaben von OLAF darin, Untersuchungen durchzuführen und (laut Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung³) die Planung der Betrugsbekämpfungspolitik der Europäischen Kommission zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund erläutert die Mitteilung der Kommission „*Betrugsprävention auf der Grundlage operativer Ergebnisse: ein dynamisches Konzept für die Betrugssicherheit von Rechtsvorschriften*“⁴ ein Verfahren für Betrugssicherheit, das in erster Linie auf den Ergebnissen der operativen Tätigkeiten und Intelligence-Aktivitäten von OLAF aufbaut.

Eine der Säulen der Betrugspräventionspolitik der Kommission besteht darin, aus den Ergebnissen der Untersuchungstätigkeiten und der Intelligence-Analysen zu lernen und die gewonnenen Erkenntnisse an andere Dienststellen der Kommission sowie gegebenenfalls an EU-Einrichtungen und die Mitgliedstaaten weiterzugeben.

Dieses Kompodium anonymisierter Fälle deckt strukturpolitische Maßnahmen ab und ist Bestandteil der gemeinsamen Strategie zur Betrugsprävention (Joint Fraud Prevention Strategy, JFPS) in diesem Bereich.⁵

2 Ziel des Kompendiums

Ziel dieses Kompendiums ist, die Erkenntnisse darzulegen, die aus den Ergebnissen der Untersuchungstätigkeiten und Intelligence-Aktivitäten von OLAF vor Ort gewonnen werden, und sie an die betreffenden Dienststellen auf der Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten weiterzugeben, um für das Thema Betrug zu sensibilisieren und die Schwachstellen und Anfälligkeiten der Gesetzgebung, der Verwaltungsverfahren und des Systems zur Umsetzung der Kohäsionspolitik aufzudecken.

OLAF ist der Ansicht, dass ein Bewusstsein für die wesentlichen Betrugsmuster und die in den Umsetzungssystemen aufgedeckten Mängel die Kommission und die nationalen zuständigen Behörden dabei unterstützt, ihre Kontrollmaßnahmen besser auszurichten und einen wirksameren Schutz gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten zu gewährleisten.

Dieses Kompendium wurde ausgelegt, um die Anforderungen verschiedener in die Strategie zur Betrugsbekämpfung involvierter Personenkreise abzudecken, darunter:

- ▶ nachgeordnete Anweisungsbefugte, die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verantwortlich sind (GD REGIO und GD EMPL sowie GD AGRI und GD MARE),
- ▶ nationale Bedienstete, die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verantwortlich sind,
- ▶ interne Prüffunktionen, Interner Auditdienst,
- ▶ Untersuchungsbeauftragte von OLAF, mit der Nachverfolgung beauftragte Bedienstete und Intelligence-Personal.

Diese Nutzer haben unterschiedliche Anforderungen, die sich teilweise überschneiden:

- ▶ Risikomanagemententscheidungen auf Kommissionsebene und nationaler Ebene,
- ▶ Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme durch Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse und Festlegung von Prioritäten in Bezug auf die Verifizierung von Dokumenten, Vor-Ort-Kontrollen und Prüfungen,
- ▶ Durchführung von Prüfungen auf der Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie von OLAF-Untersuchungen,
- ▶ Sensibilisierung erfahrener Bediensteter.⁶

Darüber hinaus fasst das Kompodium die wesentlichen Schlussfolgerungen aus der Betrugsbekämpfungsperspektive zusammen, die sich aus der Auswertung der Untersuchungen und strategischen Intelligence-Aktivitäten von OLAF im Bereich strukturpolitischer Maßnahmen ergeben. Sofern angemessen, werden Empfehlungen zur Verbesserung der Betrugsprävention gegeben.

Die Auswertung wurde außerdem mit den Daten und Informationen kombiniert, die die Mitgliedstaaten gemäß ihrer Verpflichtung nach EU-Rechtsvorschriften über das Meldesystem zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten (Irregularity Management System, IMS) vorgelegt haben.

Die systematische Auswertung der operativen Erfahrung von OLAF trägt zudem erheblich zur Bildung einer Wissensbasis der wichtigsten Merkmale von Unregelmäßigkeiten und Betrug bei. Das „Kompodium anonymisierter Fälle“ von OLAF dient als wichtiges Instrument zum Zweck der zielgerichteten Risikoanalyse, Sensibilisierung und Schulung in den anweisungsbefugten Dienststellen, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern.

3 Sektorspezifische Bewertung

Im Einklang mit Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung⁷ und den geltenden sektorbezogenen Verordnungen hat die Kommission nach dem Prinzip der geteilten Verwaltung den Mitgliedstaaten Aufgaben in Verbindung mit dem Haushaltsvollzug übertragen, die demnach in erster Instanz dafür verantwortlich sind, Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren.⁸ Nahezu der gesamte Haushalt für strukturpolitische Maßnahmen wird von den Mitgliedstaaten verwaltet.

Im Bereich der strukturpolitischen Maßnahmen gilt auf EU-Ebene ein gemeinsamer Rechtsrahmen. Die Umsetzung variiert jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sowie zwischen verschiedenen Regionen eines Mitgliedstaats und sogar zwischen einzelnen von den Mitgliedstaaten umgesetzten Maßnahmen. Auch wenn bestimmte Betrugsmuster⁹ für alle Programmierungszeiträume und alle Fonds gleich sind, gilt es als praktischer, einen Ansatz auf der Grundlage eines bestimmten Programmierungszeitraums und Fonds anzunehmen, um sicherzustellen, dass das Kompendium auf eine bestimmte Nutzergruppe zugeschnitten ist, die mit einem bestimmten Satz von Vorschriften und Praktiken vertraut ist.

Die wichtigsten Dienststellen der Kommission, die an strukturpolitischen Maßnahmen beteiligt sind, sind GD REGIO, GD EMPL, GD MARE und GD AGRI. Die Begünstigten sind öffentliche und private Stellen.

Die Auswertung der Untersuchungen von OLAF im zweiten Teil dieses Kompendiums zeigt, dass Betrug, Korruption¹⁰ und andere illegale Aktivitäten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Bereich strukturpolitischer Maßnahmen betreffen, während einer oder mehreren der drei Hauptphasen auftreten: Vergabephase (Vorbereitung auf eine Aufforderung oder Ausschreibung), Auswahlverfahren und Durchführungsphase.

Potenzielle Betrüger nutzen die Schwachstellen der Verwaltungs- und/oder Kontrollsysteme sowie die potenziellen Schwachstellen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung.¹¹

3.1 Statistische Auswertung der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfälle – Jahresbericht gemäß Artikel 325 AEUV

Die Intelligence-Analyse von OLAF nutzt neben anderen Quellen die Meldungen zu Unregelmäßigkeiten¹² und Betrugsverdachtsfällen¹³ der Mitgliedstaaten¹⁴. Seit dem Jahr 2006 sind die Mitgliedstaaten bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten an die Kommission verpflichtet, anzugeben, ob der jeweilige Fall einen „Betrugsverdacht“ beinhaltet. Der Begriff



„Unregelmäßigkeit“ ist weit gefasst und deckt sowohl vorsätzliches als auch unbeabsichtigtes Verhalten ab (und umfasst rein begrifflich demnach auch Betrug), wogegen ein Betrugsverdachtsfall erst dann als Betrug gilt, wenn ein Strafgericht in seinem Urteil rechtskräftig den Tatbestand des „Betrugs“ feststellt. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Betrug und Unregelmäßigkeiten ist also Vorsatz/arglistige Täuschung.

Die erste Art der Auswertung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten ist eine statistische Analyse. Als Basis verwendet OLAF die von den Mitgliedstaaten über das Irregularity Management System (IMS)¹⁵ an die Europäische Kommission gemeldeten Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfälle.

Die Meldepflicht wird für Unregelmäßigkeiten betreffend den Programmierungszeitraum 2007-2013 durch Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 und für Unregelmäßigkeiten betreffend die zurückliegenden Programmierungszeiträume¹⁶ durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/2005, geregelt.

Die statistische Analyse von Unregelmäßigkeiten ist eine der wichtigsten Quellen für die Vorbereitung des Jahresberichts der Kommission nach Artikel 325 AEUV durch OLAF und dient ebenso als Grundlage für die jährlichen Koordinierungssitzungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Abstimmung der Kontrollstrategien.

Auf der Grundlage der Analyse, die im Rahmen der letzten drei Jahresberichte der Kommission (für die Jahre 2007-2009) in Bezug auf die Typologie von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Bereich strukturpolitischer Maßnahmen durchgeführt wurde, wurden die folgenden Muster hervorgehoben:

- Die häufigsten Arten von Unregelmäßigkeiten haben sich über die Jahre praktisch nicht verändert, was eine gewisse Konsistenz bei den Mustern und Tendenzen in Verbindung mit strukturpolitischen Maßnahmen sowie bei der Meldung durch die Mitgliedstaaten (am häufigsten sind „Nicht förderfähige Ausgaben“, gefolgt von „Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge“) bestätigt.
- Der generische Code „Sonstige Unregelmäßigkeiten“ wird als Typologie weiterhin am dritthäufigsten verwendet. Für Unregelmäßigkeiten, die unter diesem Code gemeldet werden, ist grundsätzlich keine der im Meldesystem vorgesehenen Beschreibungen passend (es handelt sich daher um einen „Restcode“).
- „Urkundenfälschung“ wurde in einer Reihe von Mitgliedstaaten aufgedeckt, wobei in einem Mitgliedstaat in den ermittelten und gemeldeten Fällen dieser Modus operandi am häufigsten auftritt.

In Bezug auf die Arten der gemeldeten Unregelmäßigkeiten bestehen weiterhin Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, wobei auch diese Unterschiede über die Jahre weitgehend konsistent geblieben sind.

Was das Ausmaß von Betrugsfällen angeht, ergab die Auswertung für den Jahresbericht nach Artikel 325 AEUV in Bezug auf den Programmierungszeitraum 2000-2006, dass von den 20 335 bis zum vierten Quartal des Jahres 2009 von allen Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten 2 234 Fälle als „Betrugsverdachtsfälle“ eingestuft wurden. In etwa 1 000 Fällen umfasste der beschriebene Modus operandi falsche oder gefälschte Beihilfeanträge sowie gefälschte Belege. Außerdem lag in ca. 100 Fällen nachweislich Betrug vor.

Die Berechnung für den gesamten Programmierungszeitraum ergab eine Gesamtbetrugsquote¹⁷ von 0,25 % in Verbindung mit Zahlungen. Grundlage für diese Quote sind ausschließlich die aufgedeckten und gemeldeten Betrugsverdachtsfälle oder nachgewiesenen Betrugsfälle der nationalen Auditdienste oder sonstigen Kontrollbehörden auf EU-Ebene oder nationaler Ebene in Verbindung mit den Zahlungen (nicht eingeschlossen sind die Betrugsverdachtsfälle, die zwar aufgedeckt, aber nicht gemeldet wurden, und alle nicht aufgedeckten Fälle).

Dank der im Rahmen des Beitrags von OLAF zu den jährlichen bilateralen Sitzungen mit den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Auswertung konnte den nationalen Behörden eine Reihe von Betrugsrisikoindikatoren bereitgestellt werden, die in vier Cluster kategorisiert werden können:

- ▶ **Administrative Indikatoren:** Diese sollen die Angemessenheit der Kontroll- und Verwaltungsstrukturen bei der Aufdeckung und Meldung von Betrugsfällen messen:
 - Verwaltungsmängel: Diese können durch die Untersuchung der Einziehungsquote (wobei die niedrigste die schlechteste ist), der Verzögerung bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten nach der Aufdeckung und der Ergebnisse von Prüfungen gemessen werden, die die Dienststellen der Kommission, der Europäische Rechnungshof, nationale Rechnungshöfe usw. durchführen.
 - Kontrollmängel: Kontrollen können als mangelhaft bewertet werden, wenn die Unregelmäßigkeiten nicht regelmäßig gemeldet werden, wenn die Ergebnisse der Kontrollen wesentlich von den Ergebnissen „externer Prüfungen“ (durch die Dienststellen der Kommission, den Europäischen Rechnungshof, nationale Prüfbehörden, nationale Betrugsbekämpfungsstellen usw.) abweichen oder wenn die Audits an private Stellen ohne angemessene Aufsicht oder Überprüfung untervergeben werden.

Im Fall von Verwaltungs- und/oder Kontrollmängeln kann der Grad der Dezentralisierung des betreffenden Mitgliedstaats einen erschwerenden Umstand darstellen.

- ▶ **Geografischer Indikator:** Die Auswertung der für den Programmierungszeitraum 2000-2006 gemeldeten Betrugsverdachtsfälle zeigt, dass bestimmte geografische Gebiete auffällig sind. Die Mehrzahl der Betrugsverdachtsfälle wurde in Gebieten

um Hauptstädte, in den wohlhabendsten Gebieten und in den weniger entwickelten Gebieten der Mitgliedstaaten aufgedeckt.

- ▮ **Wirtschaftliche und soziale Indikatoren:** Bauwesen, Abfallentsorgung und in bestimmten Gebieten auch Tourismus sind als Sektoren offenbar anfälliger für Betrugsrisiken als andere. Neben den berücksichtigten sozialen Bedingungen stellen auch höhere Indizes der „empfundene“ Korruption oder eine höhere Zahl der Verurteilungen für Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung Indikatoren für die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit dar.
- ▮ **Spezifische Indikatoren:** In Verbindung mit einer für einen Mitgliedstaat (oder eine Region in einem Mitgliedstaat) charakteristischen Situation können spezifische Indikatoren entwickelt werden, die bestimmte Aspekte des Umfelds, der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen oder der dort vorhandenen Verwaltungsstrukturen berücksichtigen.

Die statistische Analyse, die im Rahmen dieses Kompodiums in Bezug auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit den in Kapitel IV aufgeführten Clustern durchgeführt wurde, bestätigt die Schlussfolgerungen der vorstehend beschriebenen Auswertung im Rahmen der jährlichen Koordinierungssitzungen.

Die auffälligsten Ergebnisse der statistischen Analyse zeigen, dass die mit 19 % am häufigsten gemeldete Unregelmäßigkeit, auf die mit 22 % auch die höchsten Beträge entfallen, „Nicht förderfähige Ausgaben“ sind. Auf der einen Seite kann dies bedeuten, dass die Förderfähigkeitsregeln dem Endbegünstigten nicht klar genug sind. Auf der anderen Seite kann dies darauf hinweisen, dass die Kontrollen auf der ersten Ebene in Bezug auf diese Art von Unregelmäßigkeit im Allgemeinen wirksam sind.

„Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ steht in Bezug auf die Beträge mit 16 % der Fälle an zweiter Stelle der Arten von Unregelmäßigkeiten.

Diese Unregelmäßigkeit ist oft einfach auf eine Fehlinterpretation der Rechtsvorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe oder eine mangelnde Kenntnis der ordnungsgemäßen Verfahren zurückzuführen. In manchen Fällen weisen strafrechtliche Untersuchungen jedoch auf vorsätzliche Verstöße gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge hin, bei denen ein bestimmter Bieter aufgrund von Korruption oder „Günstlingswirtschaft“ bevorzugt werden soll.

Die Auswertung der für die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten umgesetzten Verfahren zeigt, dass am häufigsten die folgenden Verfahren angegeben werden: „Kontrolle der Dokumente“, „Verwaltungskontrolle oder finanzielle Kontrolle durch eine nationale Behörde“, „sonstige Kontrollen“, „andere Tatsachen“ „Gemeinschaftskontrollen“ und „erste gerichtliche Untersuchung“. Betrugsverdachtsfälle werden hauptsächlich durch gerichtliche

Untersuchungen, nationale Steuerkontrollen und die Arbeit nationaler Betrugsbekämpfungsstellen aufgedeckt. All diese Kontrollen sind in der Regel mit der Tätigkeit auf der zweiten Ebene und den Aktivitäten der Betrugsbekämpfungsbehörden außerhalb der normalen Kontrollkette verknüpft, die die sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften festlegen.

3.2 Ergebnisse von Intelligence-Projekten

In Verbindung mit den im Rahmen der Joint Fraud Prevention Strategy (JFPS) ermittelten Maßnahmen zur Bewertung des Betrugsrisikos führte OLAF ein Pilotprojekt, das sich auf eine bestimmte EU-Region konzentrierte, sowie ein anderes Projekt durch, dessen Schwerpunkt auf einem einzelnen Mitgliedstaat lag.

Als Informationsquellen für diese Auswertungen dienten die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten, Untersuchungen durch OLAF, bestimmte von nationalen Behörden angeforderte Ad-hoc-Beiträge, Prüfberichte der Dienststellen der Kommission, des nationalen Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes sowie im Internet verfügbare amtliche Regierungsberichte und einschlägige Pressemitteilungen.

Anhand der Auswertungen konnte ein konzeptioneller Rahmen zur Ermittlung der Bedrohungsquellen und zur Spezifizierung dieser Bedrohungen in Bezug auf die drei Hauptphasen des Projektzyklus erarbeitet werden:

- ▶ In der Vergabephase, wenn eine Ausschreibung vorbereitet wird, können Vertreter der politischen Behörde oder Mitglieder krimineller Vereinigungen oder anderer Gruppen an Verwaltungsbeauftragte herantreten, um die Definition der Kriterien zu beeinflussen und damit bereits zu Anfang den Ausgang mitzubestimmen.
- ▶ In der Auswahlphase können Einzelpersonen oder Gruppen, die im Namen von juristischen Personen oder kriminellen Vereinigungen handeln, illegale Maßnahmen ergreifen, um den Ausgang eines Vergabeverfahrens zu beeinflussen oder Finanzierung zu erhalten, ohne die erforderlichen Anforderungen an die Qualitätsmerkmale oder die wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu erfüllen.
- ▶ Während der Durchführungsphase ist eindeutig der eigentliche Zuschussempfänger (der als Einzelperson oder als Mitglied einer Gruppe oder Organisation agiert) die Hauptbedrohungsquelle und kann eine Reihe von Aktivitäten unternehmen, um
 - sich einen Teil der geplanten Finanzierung unrechtmäßig anzueignen;
 - die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise zu unterschlagen;
 - die Durchführung von Prüfungen zu verhindern.

Darüber hinaus besteht bei der Durchführung kofinanzierter Maßnahmen auf regionaler Ebene angesichts des hohen Grads der Dezentralisierung sowie der persönlichen Verbindungen,



die sich in relativ kleinen geografischen Gebieten zwischen den Zuschussempfängern und den mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Personen entwickelt haben, eine höhere Wahrscheinlichkeit für Interessenkonflikte, insbesondere in Bezug auf die ersten Phasen eines Projektzyklus.

Auf der Grundlage der beiden bisher durchgeführten Bewertungen des Betrugsrisikos können die folgenden Vorschläge gemacht werden:

- ▶ Die Transparenzinitiative der Kommission, die darauf abzielt, die Namen der Empfänger von EU-Geldern öffentlich zu machen, sollte die Namen der Unternehmen umfassen, die die Projekte letztendlich im Namen des Endbegünstigten durchführen (und damit den größten Teil der Finanzierung erhalten).
- ▶ Die Beauftragung von externen Unternehmen mit der Durchführung von Kontrollen auf der ersten oder zweiten Ebene ist ein besonders heikles Thema. In diesen Fällen schlagen wir vor, dass die Mitgliedstaaten spezifische zentralisierte Verfahren für Ausschreibungen zur Auswahl von „Prüfern“ einrichten.
- ▶ Um die Voraussetzungen für die Betrugsbekämpfung zu verbessern, könnten nationale oder regionale „Hotlines“ für Personen eingerichtet werden, die Verdachtsfälle melden möchten. Dies wurde bereits im Rahmen der JFPS vorgeschlagen.
- ▶ Es sollte erwogen werden, den Prüfansatz der Kommission zu erweitern. Projektprüfungen gelten nach wie vor als notwendiges Element und könnten als Ergänzung zu Systemprüfungen dienen.
- ▶ Die Mitgliedstaaten sollten häufigere (und wirksamere) Vor-Ort-Kontrollen von Projekten durchführen.
- ▶ Um Betrug zu verhindern und aufzudecken, ist es unerlässlich, alle Datensätze zu EU-Ausgaben zu zentralisieren. Nationale Betrugsbekämpfungsstellen sind in der Regel zentralisiert und sollten regulären Zugriff auf diese Informationen erhalten, insbesondere in Ländern, in denen die Verwaltung stark dezentralisiert ist.
- ▶ Die Bediensteten sollten stärker für „Warnhinweise“ und Betrugsmuster sensibilisiert werden.

3.3 Ergebnisse der operativen Tätigkeiten von OLAF

Die statistische Analyse betrifft die quantitative und qualitative Dimension der auf nationaler Ebene aufgedeckten Betrugsverdachtsfälle und Unregelmäßigkeiten, wogegen die anonymisierten Fälle die Untersuchungserfahrung von OLAF widerspiegeln und einen

Überblick über die häufigsten Modi operandi und Mängel des Systems geben, das die Kohäsionspolitik umsetzt.

Die bedeutendsten Schwächen, die erkannt wurden, sind folgende:

- ▶ fehlende spezifische Sanktionen für Unregelmäßigkeiten, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden und die Kohäsionspolitik beeinflussen. Diese Sanktionen könnten auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen werden;
- ▶ Bedrohung für die Unabhängigkeit der Verwaltungs- und Prüfsysteme durch externe Einflüsse;
- ▶ schlechte Qualität der Kontrollen auf der ersten Ebene;
- ▶ Möglichkeit für den Endbegünstigten, in bar getätigte Ausgaben anzugeben.

Außerdem liefert die operative Vor-Ort-Erfahrung von OLAF folgende Erkenntnisse:

- ▶ Wenn Bankinstitute und/oder Finanzinstitutionen als zwischengeschaltete Stellen an der Verwaltung und Kontrolle von Programmen beteiligt sind, kann dies möglicherweise dazu führen, dass die Trennung von Funktionen zwischen dem Endbegünstigten und den Kontrollstellen nicht gewährleistet ist, da diese in bestimmten Fällen Begünstigte und gleichzeitig Privatkunden der Bankinstitute und/oder Finanzinstitutionen sind.
- ▶ Die Kontrollen auf der ersten Ebene, bei denen in den verschiedenen Projektphasen lediglich routinemäßige Dokumentenprüfungen durchgeführt werden, scheinen bei der Aufdeckung möglicher betrügerischer und/oder unregelmäßiger Aktivitäten nicht wirksam zu sein. Das Fehlen von SMART-Zielen (Specific, Measurable, Achievable, Realistic, Timely) und verbindlichen Zielsetzungen für Projekte erhöhen das Risiko, dass die Finanzhilfe missbraucht und die erwarteten Wirkungen verzögert werden.
- ▶ Die Ziele der verschiedenen Quellen der öffentlichen Finanzierung auf nationaler, regionaler und unionsweiter Ebene überschneiden sich oftmals, so dass angesichts des Fehlens einer geeigneten Übersicht auf zentraler Regierungsebene ein hohes Risiko der Doppelfinanzierung besteht. In Mitgliedstaaten, die Ausgaben für „retrospektive Projekte“ bescheinigen, ist dieses Risiko sogar noch höher.



4 Aufbau des Kompendiums

Das Kompendium präsentiert die Daten in knapper und zusammengefasster Form. Die Daten basieren auf dem Fraud Prevention Module.

OLAF hat ein IT-Werkzeug zur Betrugsprävention entwickelt, das als Modul in sein elektronisches Fallverwaltungssystem (Case Management System, CMS) integriert ist. Berechtigte OLAF-Bedienstete, die mit finanziellen und verwaltungstechnischen Folgemaßnahmen befasst sind, und Intelligence-Analysiker können damit die Ergebnisse der OLAF-Untersuchungen sowie andere wichtige Daten auf systematische und vordefinierte Weise einsehen. Daten, die aus dem Fraud Prevention Module extrahiert werden, können per Verweis auf verschiedene Kriterien (z. B. betroffener Fonds, betroffener Mitgliedstaat, betroffener Programmierungszeitraum, betroffene Generaldirektion, betroffenes Programm, Art der aufgedeckten Unregelmäßigkeit) strukturiert werden.

Mit dem Fraud Prevention Module werden Daten einschließlich der Intelligence-Informationen zusammengestellt, mit denen OLAF die Strategie der Kommission zur Betrugsprävention umsetzt. Die Daten beziehen sich hauptsächlich auf die finanzielle Nachverfolgung zu einer OLAF-Untersuchung, stammen jedoch auch aus Rechtshilfefällen, Monitoring-Fällen und Non-cases (in denen OLAF keine Untersuchung einleitet) sowie – in Ausnahmefällen – aus laufenden Untersuchungen. Informationen über die Topologie von Unregelmäßigkeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Meldepflicht eingegangen sind, sind ebenfalls enthalten. Das Modul wurde zur Unterstützung bei der Erarbeitung von Empfehlungen entwickelt und wird auch zum stetig wachsenden Kompendium anonymisierter Fälle beitragen.

Der Zweck besteht nicht darin, umfassende Einzelheiten bereitzustellen, sondern die Unterscheidungsmerkmale eines bestimmten Falls herauszuarbeiten, um künftige Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.

Ergänzende Informationen können Dienststellen der Kommission und Einrichtungen bereitgestellt werden, die davon Kenntnis erhalten sollten und Einzelheiten zu den im Kompendium beschriebenen Modi operandi benötigen.

Die Informationen im Kompendium sind wie folgt strukturiert:

Bereich

Politikbereich. Dieses Kompendium umfasst Fälle, die OLAF im Bereich strukturpolitischer Maßnahmen den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Abteilung Ausrichtung) und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) betreffend untersucht hat und die sich auf die Programmierungszeiträume 1994-1999 und 2000-2006 erstrecken.

Klassifizierung der Unregelmäßigkeit

Die Art des Betrugs/der Unregelmäßigkeit wird über eine Auswahlliste kategorisiert (siehe 5 Kompendium anonymisierter Fälle, S. 20).

Gefahr (Gesamtbewertung): gelb – orange – rot

Die anonymisierten Fälle wurden nach der Größenordnung der Bedrohung für den EU-Haushalt oder für den Ruf der EU-Einrichtungen bei den EU-Bürgern und Wirtschaftsteilnehmern bewertet. Die Bewertung kombiniert/berücksichtigt:

- ▶ die Auswirkungen der Unregelmäßigkeit,
- ▶ die Schwierigkeit, die Unregelmäßigkeit aufzudecken und dafür Präventivmaßnahmen zu ergreifen, und
- ▶ das Vorhandensein eines sich wiederholenden Musters.

	UMGESETZTE MASSNAHMEN ZUR BETRUGSPRÄVENTION ¹⁸	WIEDERKEHRENDES MUSTER (nicht notwendigerweise in einer bestimmten Maßnahme)	AUSWIRKUNGEN AUF DIE FINANZIELLEN INTERESSEN oder DEN RUF DER EU
Gelb NIEDRIG	Systematische Kontrolle	Einzelfall	Begrenzte Auswirkungen (z. B. bei einem förderfähigen, aber überhöhten Kostenelement)
Orange MITTEL	Kontrolle, wenn ein spezifisches Risiko ermittelt wurde	Begrenzte Anzahl laufender Fälle von OLAF	Mittelschwere Auswirkungen (z. B. Betrug in Verbindung mit Vorfinanzierung)
Rot HOCH	Keine Präventivmaßnahmen vorhanden	Signifikante Anzahl laufender Fälle von OLAF	Erhebliche Auswirkungen (z. B. vollständig gefälschtes Projekt, irreguläre Vergabe)

Beschreibung des Modus operandi (Betrugsmuster, Unregelmäßigkeit)

Dieses Feld enthält eine anonymisierte Beschreibung der Unregelmäßigkeit, des mutmaßlichen Betrugs, der illegalen Aktivität oder der Korruption sowie der Art und Weise, wie dabei vorgegangen wurde.

Diese Informationen sollten Finanzbedienstete während des gesamten Lebenszyklus der Ausgaben berücksichtigen.



Aufgedeckte Mängel

Dieses Feld beschreibt jegliche Mängel des Verwaltungs- und/oder Kontrollsystems im umgesetzten nationalen Rahmen usw., die OLAF aufgedeckt hat und die es den Tätern ermöglicht oder erleichtert haben, Unregelmäßigkeiten zu begehen.

Damit wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass OLAF der Ansicht ist, die Vergabestelle und/oder der Mitgliedstaat sollten zusätzliche Kontrollen oder weitere Maßnahmen umsetzen. Vielmehr soll damit die Ansicht von OLAF dahin gehend deutlich gemacht werden, wie Unregelmäßigkeiten hätten verhindert werden können.

Es liegt in der Verantwortung des Anweisungsbefugten und/oder des betreffenden Mitgliedstaats, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Risiko angemessen sind.

Warnhinweise

Warnhinweise sind Indikatoren, die dazu dienen, Entwicklungen oder Situationen hervorzuheben, in denen es zu Unregelmäßigkeiten oder Betrugsverdacht kommen kann.

Sehr strenge Spezifikationen in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beispielsweise können darauf hindeuten, dass die Spezifikationen auf einen ganz bestimmten Anbieter zugeschnitten wurden. Eine große Anzahl von Bewertungen, die vom selben Bewerter durchgeführt wurden, oder Verbindungen zwischen dem Bewerter und der Organisation, die Finanzierung beantragt, können auf einen Interessenkonflikt hinweisen.

Das Vorhandensein von Warnhinweisen soll die Finanzverwaltungsbediensteten der Kommission wachsam machen und sie dabei unterstützen, ähnliche Modi operandi zu erkennen und Maßnahmen wie Zusatzprüfungen, Meldung an OLAF usw. zu ergreifen.

Die Ausschlussdatenbank der Kommission, d. h. das Frühwarnsystem (das für strukturpolitische Maßnahmen weniger relevant ist), gewährleistet, dass Informationen zu (juristischen) Personen verbreitet werden, die als Bedrohung für die Interessen der EU zu betrachten sind, wogegen das Ziel des Kompodiums darin besteht, Informationen zu Unregelmäßigkeitsmustern und Warnhinweisen an Interessengruppen weiterzugeben.

Empfehlung (falls verfügbar)

Im Anschluss an die Auswertung bestimmter Fälle oder Gruppen von Fällen beabsichtigt OLAF, spezifische und/oder allgemeine Empfehlungen auszusprechen. Mehrere Betrugsbekämpfungsfälle können mit einer einzigen Empfehlung abgedeckt sein oder damit in Verbindung stehen.

5 Kompendium anonymisierter Fälle

FP-Nummer	Nummer der Betrugsicherheitsakte
Bereich	Strukturfonds, der von dem Betrugsverdacht oder der Unregelmäßigkeit betroffen ist
Programmierungszeitraum	Programmierungszeitraum, in dem das irreguläre Projekt durchgeführt wurde
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Art des Betrugsverdachts oder der Unregelmäßigkeit, der/die im Rahmen der Untersuchung aufgedeckt wurde
Unregelmäßigkeitscode	Code, der im Irregularity Management System (IMS) zur Kennzeichnung des Betrugsverdachts bzw. der Unregelmäßigkeit verwendet wurde
Über das IMS gemeldet	Gibt an, ob der Mitgliedstaat den Betrugsverdacht oder die Unregelmäßigkeit gemeldet hat
Gefahr/Risiko	Gibt die Größenordnung der Bedrohung durch den Betrugsverdacht bzw. die Unregelmäßigkeit an, den/die OLAF aufgedeckt hat
Betrugsmuster	Beschreibt den Modus operandi des Betrugsverdachts bzw. der Unregelmäßigkeit
Aufgedeckte Mängel	Zeigt die Mängel des Systems auf, die sich der Täter bei dem Betrug bzw. der Unregelmäßigkeit zunutze gemacht hat
Warnhinweise	Beschreibt Aktivitäten, Umstände oder Sachverhalte, zu denen es kommen kann, wenn ein Betrug oder eine Unregelmäßigkeit begangen wird.



5.1 Cluster „Falsche Erklärung – Falsche oder gefälschte Dokumente oder fehlende Belege“

FP-Nummer	172
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Erklärung
Unregelmäßigkeitscode	818
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter (eine öffentliche Stelle) reichte bei der Verwaltungsbehörde ein Projekt zur Renovierung einer alten Immobilie ein, die zu „öffentlichen Zwecken“ genutzt werden sollte.</p> <p>Die Untersuchungen ergaben, dass der Endbegünstigte der Verwaltungsbehörde falsche Erklärungen vorgelegt hatte, um die Förderkriterien zu erfüllen.</p> <p>Der Zuschuss wurde rückwirkend im Programmierungszeitraum 1994-1999 ausgewiesen, da das Projekt bereits durchgeführt war, als die Verwaltungsbehörde die Finanzierung beschloss.</p> <p>Retrospektive Projekte sind Projekte, die bereits durchgeführt wurden oder derzeit durchgeführt werden und mit nationalen Mitteln finanziert wurden bzw. werden und für die die Verwaltungsbehörde nachträglich entscheidet, eine Finanzierung mit Hilfe der Mittel der Strukturfonds unter der Bedingung zu gewähren, dass die betreffenden Mittel dem Ziel der Maßnahme entsprechen und die durch die EU-Verordnung über die Umsetzung der Kohäsionspolitik festgelegten Vorgaben erfüllt sind.</p> <p>Modus operandi: Während der Vergabephase für das Projekt legte der Endbegünstigte der Verwaltungsbehörde falsche Erklärungen vor.</p> <p>Genauer gesagt wurden die vom Endbegünstigten erklärten „öffentlichen Zwecke“ nie erfüllt, und der Endbegünstigte hatte fälschlicherweise erklärt, er sei der Eigentümer des Grundstücks und der zu renovierenden Immobilie.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Gesetzgebung: fehlende Regeln, um Betrug im Zusammenhang mit retrospektiven Projekten zu verhindern.</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Erklärung des Endbegünstigten wurde nicht mit Hilfe öffentlicher Grundbücher gegengeprüft.</p>

Fehlende interne Leitlinien hinsichtlich der von der Kontrollbehörde auf der ersten Ebene durchzuführenden Prüfungen, auch in Bezug auf die Verifizierung der tatsächlichen Nutzung der Immobilie.

Kein zuverlässiges System zur Meldung von Unregelmäßigkeiten, da die Unregelmäßigkeit vom Mitgliedstaat nicht gemeldet wurde.

Warnhinweise

Projekt wird rückwirkend vergeben.

Änderung der Bestimmung der Projektleistung.

FP-Nummer	143
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Erklärung – Gefälschte Dokumente – Begünstigter verfügt nicht über die erforderlichen Qualitätsmerkmale
Unregelmäßigkeitscode	214 – 408 – 818
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Ein Wirtschaftsteilnehmer beantragte einen Zuschuss für Berufsbildungskurse, ohne die allgemeinen Bedingungen für das Fachwissen, die Organisation und die Qualifikation zu erfüllen, die laut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gefordert waren.</p> <p>Der Wirtschaftsteilnehmer legte der Verwaltungsbehörde falsche Dokumente und falsche Erklärungen vor, um nachzuweisen, dass er die Anforderungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfüllte. Außerdem setzte er seine Kosten zu hoch an, indem er der Verwaltungsbehörde eine überhöhte Ausgabenerklärung übermittelte.</p> <p>Der Betrug wurde durch einen Bekannten des Endbegünstigten erleichtert, der Mitglied des Evaluierungsgremiums (die mit der Auswahl der zu finanzierenden Projekte beauftragte Stelle) der Verwaltungsbehörde war.</p> <p>Modus operandi: Der Wirtschaftsteilnehmer beantragte einen Zuschuss und legte der Verwaltungsbehörde während der Vergabephase falsche Erklärungen und gefälschte Dokumente in Verbindung mit den Förderkriterien vor. Aufgrund dieser falschen Bescheinigungen und Dokumente sowie durch den von einem Mitglied des Evaluierungsgremiums ausgeübten Druck wurde dem Wirtschaftsteilnehmer der Zuschuss gewährt, wodurch dieser zu einem Endbegünstigten des operationellen Programms wurde.</p>



Während der Durchführungsphase reichte der Wirtschaftsteilnehmer bei der Verwaltungsbehörde einen Ausgabenantrag ein, der die tatsächlichen Kosten des Projekts überstieg, wobei er anstelle von Rechnungen oder gleichwertigen Dokumenten, die die Ausgaben belegten, eine falsche Ausgabenerklärung vorlegte.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: Eine in den Vergabeprozess involvierte Person übte Druck dahin gehend aus, den Zuschuss einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zu gewähren.

Es existierten keine Leitlinien hinsichtlich der während der Phase der Projektvergabe durchzuführenden Kontrollen, um die Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten für die Durchführung des Projekts zu überprüfen.

Die Verwaltungsbehörde forderte die Mitglieder des Evaluierungsgremiums nicht auf, eine Erklärung zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen. Die vom Endbegünstigten vorgelegten und von der Verwaltungsbehörde akzeptierten Dokumente zum Beleg der Ausgabenanträge (Erklärungen des Endbegünstigten ohne Nachweise) verstießen gegen die Regelungen über die Durchführung der Strukturfonds und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Warnhinweise

Vom Endbegünstigten vorgelegte Erklärungen ohne Belege in Bezug auf die Anforderungen an die Förderkriterien und/oder die angefallenen Ausgaben.

Auswahl der Projekte wurde von der Verwaltungsbehörde ausgelagert.

Projekt wurde durch andere juristische/natürliche Personen als dem Endbegünstigten durchgeführt.

FP-Nummer	265 – 165 – 169 – 186 – 187
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Belege – Gefälschte Bücher
Unregelmäßigkeitscode	213 – 214 – 103
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange

Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter (ein Zusammenschluss lokaler Regierungen) erhielt einen Zuschuss für die Durchführung eines Infrastrukturprojekts. Anschließend ernannte der Endbegünstigte eine natürliche Person als Projektmanager. Der Projektmanager war weder ein Mitglied noch ein Bediensteter des Endbegünstigten und seine Tätigkeit wurde nicht vom Endbegünstigten überwacht.</p> <p>Der Projektmanager (der bevollmächtigt war, im Namen des Endbegünstigten zu handeln) übertrug seine Aufgaben einem Unterauftragnehmer.</p> <p>Der Auftragnehmer verstieß nicht nur gegen die Bedingungen des mit dem Endbegünstigten unterzeichneten Vertrags, um seine Kosten zu reduzieren, sondern legte zudem dem Endbegünstigten und demzufolge auch der Verwaltungsbehörde gefälschte Rechnungen für Kosten vor, die ihm nicht entstanden waren.</p> <p>Infolge der falschen Rechnungen waren auch die Bücher des Auftragnehmers falsch.</p> <p>Modus operandi: Während der Phase der Gewährung des Zuschusses übte der Endbegünstigte Druck auf die Verwaltungsbehörde aus, ein bestimmtes Projekt zu fördern. Diese Druckausübung wurde durch die Eigenschaft des Endbegünstigten (lokale Regierung) erleichtert, der großen politischen Einfluss hatte. Nach der Projektvergabe ernannte der Endbegünstigte einen Projektmanager zur Durchführung des Projekts in seinem Namen, ohne einen Rahmen für die Tätigkeiten des Projektmanagers in Bezug auf Prüfungen, Transparenz und Rechenschaftspflicht festzulegen.</p> <p>Der Projektmanager, der uneingeschränkt bevollmächtigt war, im Namen des Endbegünstigten zu handeln, übertrug nicht nur seine Aufgaben an sein Unternehmen (so dass die im Namen des Endbegünstigten handelnde Person und das Unternehmen, an das der Auftrag untervergeben wurde, gemeinsame Interessen verfolgten), sondern gab zudem überhöhte Kosten für das Projekt an.</p> <p>Die Kostenüberhöhung erfolgte durch die Vorlage von vom Auftragnehmer ausgestellten falschen Rechnungen bei der Verwaltungsbehörde und die Unterlassung bestimmter Tätigkeiten, die in dem zwischen dem Endbegünstigten und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag vorgesehen waren.</p> <p>Die Erfassung falscher Rechnungen im Buchführungssystem des Auftragnehmers führte folglich zu gefälschten Büchern.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Der Betrug wurde durch unterlassene Prüfungen, mangelnde Transparenz und fehlende Einhaltung der Regelungen für die Rechenschaftspflicht seitens des Endbegünstigten ermöglicht, wodurch der Projektmanager de facto Entscheidungen treffen und die zur Durchführung des Projekts vorgesehenen Beträge ohne Überwachung ausgeben konnte.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde versäumte es, zu verifizieren, ob der Endbegünstigte Verfahren und Prüfungen umgesetzt hatte, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sicherstellten.</p>



Der Endbegünstigte hat die Durchführung des Projekts nicht überwacht.

Warnhinweise **Finanzielle Schwierigkeiten des Auftragnehmers.**
Antrag des Auftragnehmers, Fristen und Vertragsbedingungen zu ändern.

FP-Nummer	175
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche und gefälschte Belege
Unregelmäßigkeitscode	213 – 214
Über das IMS gemeldet	Ja
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte gab überhöhte Kosten an, indem er der Verwaltungsbehörde falsche Rechnungen für niemals entstandene Kosten vorlegte.</p> <p>Modus operandi: Die Gesellschafter des Endbegünstigten (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründeten eine weitere Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren einziges Ziel darin bestand, falsche Rechnungen an den Endbegünstigten auszustellen, um die Kosten in die Höhe zu treiben. Diese nicht operativ tätige Gesellschaft mit beschränkter Haftung hatte ihren Sitz in den gleichen Geschäftsräumen wie der Endbegünstigte und verfügte mutmaßlich auch über das gleiche Personal wie dieser.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: kein System bzw. keine Auswertung, die es ermöglichte, Unstimmigkeiten zwischen den vom Endbegünstigten für den Nachweis seiner Ausgaben vorgelegten Belegen und anderen von der Verwaltungsbehörde ermittelten Daten zu erkennen (in diesem Fall gab es eine wesentliche Unstimmigkeit aufgrund der Tatsache, dass die Anschrift des Endbegünstigten mit der seines Hauptlieferanten identisch war).</p>
Warnhinweise	<p>Bedeutender Anteil der Projektkosten entfällt auf einen bestimmten Lieferanten des Endbegünstigten.</p> <p>Endbegünstigter und dessen Lieferant verfügen über die gleichen Gesellschafter.</p> <p>Endbegünstigter und einer seiner Lieferanten verfügen über dieselbe Anschrift. Lieferant hat seinen Betrieb aufgrund der Beendigung seiner Geschäftstätigkeit oder aufgrund von Insolvenz eingestellt.</p>

FP-Nummer	285
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Gefälschte Belege
Unregelmäßigkeitscode	213
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter führte mehrere Berufsbildungsprojekte durch und erhielt Zuschüsse von unterschiedlichen Verwaltungsbehörden innerhalb desselben Mitgliedstaats.</p> <p>Der Endbegünstigte machte bei den Verwaltungsbehörden Personalkosten geltend, die die tatsächlich angefallenen Kosten um mehr als das Doppelte überstiegen.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte bediente sich zweier Methoden zur Erhöhung seiner Personalkosten:</p> <p>a) Er gab einen falschen (erhöhten) Stundensatz für die Personalkosten an. Tatsächlich betrugen die Kosten für Löhne und Gehälter, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Verwaltungsausgaben für jeden Mitarbeiter etwa die Hälfte der geltend gemachten Kosten.</p> <p>b) Er gab eine erhöhte Arbeitsstundenzahl an.</p> <p>Um den Betrug zu verschleiern, legte der Endbegünstigte seiner Ausgabenerklärung eine falsche Bescheinigung der Zurechenbarkeit seiner Kosten bei, die von einem zugelassenen Rechnungsprüfer ausgestellt wurde.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Prüfsystem: Die internen Leitlinien sahen keine systematischen Zusatzprüfungen für ähnliche von demselben Endbegünstigten durchgeführte Projekte vor, wenn bei der Prüfung eines Projekts schwerwiegende Unregelmäßigkeiten zutage getreten waren.</p> <p>Die Ausgaben wurden von einem Rechnungsprüfer bescheinigt, der vom Endbegünstigten beschäftigt oder beauftragt wurde (fehlender Grundsatz der Trennung von Funktionen).</p> <p>Bei der Kontrolle auf der ersten Ebene prüfte die Verwaltungsbehörde die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und/oder die Verträge der Mitarbeiter nicht, sondern beschränkte sich darauf, die vom internen Prüfer des Endbegünstigten ausgestellte Ausgabenbescheinigung zu akzeptieren.</p>

Warnhinweise

Schwierige finanzielle Situation des Endbegünstigten, wodurch sich die Gefahr eines Betrugs aus Not erhöht.

Auf eine einzige Transaktion entfällt mehr als die Hälfte der gesamten Projektkosten.

Ausgaben werden von einem Mitarbeiter oder einem Auftragnehmer des Endbegünstigten bescheinigt.

FP-Nummer	314
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Gefälschte Dokumente – Nicht förderfähige Ausgaben
Unregelmäßigkeitscode	213 – 325
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>An zwei Endbegünstigte wurden Projekte mit dem Ziel vergeben, Maßnahmen umzusetzen, um die Zusammenarbeit zwischen der lokalen Verwaltung und der Zivilgesellschaft zu erweitern.</p> <p>Die Gesellschafter der Endbegünstigten waren Politiker und Vertreter lokaler Regierungen.</p> <p>Die Endbegünstigten veranstalteten in erster Linie Seminare und Konferenzen. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Aktivitäten an Wochenenden in Urlaubsorten stattfanden und oftmals nicht in Form von Anwesenheitslisten, Veranstaltungszusammenfassungen oder ähnlichen Aufzeichnungen im Vorfeld oder während der Veranstaltung dokumentiert wurden.</p> <p>Die Themen, die für die Seminare und Studien ausgewählten Orte sowie die Zeitpunkte (Wochenenden) schienen völlig unrealistisch und in jedem Fall nicht zielführend für das Projekt zu sein.</p> <p>Modus operandi: Bildung von nichtstaatlichen Vereinigungen oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem sehr geringen Stammkapital und unzureichender Infrastruktur. Einreichung eines Antrags, in dem die für den Erhalt des Zuschusses erforderlichen Bedingungen künstlich erzeugt wurden. Geltendmachung von Ausgaben bei der Verwaltungsbehörde, die nicht dokumentiert waren, mit dem Ziel des Projekts oder des operationellen Programms nicht in Verbindung standen und lediglich dem Zweck der Rechtfertigung nicht förderfähiger Kosten dienen.</p>

	Diese Ausgaben bestanden hauptsächlich in den Kosten für Hotelunterbringung und Mietwagen für die Manager oder Gesellschafter (oder deren Verwandte) des Endbegünstigten.
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Ausübung von politischem Druck mit dem Ziel, den Zuschuss bestimmten Begünstigten anstatt den besten Projekten zu gewähren. Mangelnder Überblick über die vom Endbegünstigten zur Beantragung der Zahlungen eingereichten Belege.</p> <p>Leitlinien und interne Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge wurden von der Verwaltungsbehörde nicht eingehalten und/oder nicht beachtet, und die Verwaltungsbehörde ermittelte während ihrer Vor-Ort-Kontrollen keine Verstöße gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.</p>
Warnhinweise	<p>Verwandschafts- oder Bekanntschaftsbeziehungen zwischen Endbegünstigtem und Verwaltungsbehörde.</p> <p>Endbegünstigter wird unmittelbar vor der Beantragung des Zuschusses gegründet.</p> <p>Verwaltung des Endbegünstigten verfügt über wenig oder keine Erfahrung auf dem speziellen Gebiet der Projektdurchführung.</p> <p>Durchgeführte Maßnahmen werden vom Endbegünstigten nur allgemein und vage beschrieben.</p> <p>Viele Ausgaben fallen während Wochenenden oder an Orten an, die nicht dem Sitz des Endbegünstigten entsprechen.</p> <p>Das Projekt umfasst mehrere sehr ähnliche Projektleistungen.</p>

FP-Nummer	176
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Gefälschte Belege
Unregelmäßigkeitscode	213
Über das IMS gemeldet	Ja
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	Ein Endbegünstigter legte der Verwaltungsbehörde falsche Rechnungen vor, um seine Kosten zu erhöhen und dadurch eine höhere Vergütung zu erhalten.


Modus operandi:

Der Endbegünstigte ging folgendermaßen vor:

1. Er fälschte die von Lieferanten erhaltenen Rechnungen, indem er eine Null an den Rechnungsbetrag anhängte (Beispiel: Änderung eines Rechnungsbetrags von 100 EUR in 1 000 EUR).
2. Er zahlte den zu hoch angegebenen Betrag an den Lieferanten (im Beispiel: 1 000 EUR), damit bei einer Prüfung der Kontoauszug und die Buchführung des Endbegünstigten übereinstimmten.
3. Er reichte die gefälschte Rechnung bei der Verwaltungsbehörde ein, um die unrechtmäßige Zahlung erstattet zu bekommen (1 000 EUR anstatt 100 EUR).
4. Sobald die Verwaltungsbehörde den überhöhten Betrag (1 000 EUR) erstattet hatte, forderte der Endbegünstigte beim Lieferanten die Differenz zwischen dem echten Rechnungsbetrag (100 EUR) und dem gefälschten Betrag (1 000 EUR) zurück (1 000 EUR – 100 EUR = 900 EUR) und begründete dies mit einem Buchhaltungsfehler.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem:

Keine allgemeinen Regeln und Leitlinien für die Gegenprüfung von Belegen.

Keine Risikoanalyse, die auf falsche Rechnungen abzielte.

Mangelnde Kenntnis der Marktpreise für die vom Endbegünstigten zur Beantragung der Zahlungen eingereichten Rechnungsposten.

Warnhinweise

Rechnung mit runden Beträgen.

Gleicher Lieferant oder viele verschiedene Lieferanten.

Lieferant mit Sitz im Ausland, wenn die Waren oder Dienstleistungen zum gleichen oder zu einem niedrigeren Preis auf dem lokalen Markt hätten bezogen werden können.

Der gezahlte Preis ist wesentlich höher als der durchschnittliche Marktpreis.

FP-Nummer	148
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Dokumente – Falsche Rechnungen – Korruption
Unregelmäßigkeitscode	213 – 850

Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte gab erhöhte Kosten an, indem er falsche Dokumente und falsche Rechnungen vorlegte.</p> <p>Die falschen Dokumente bezogen sich auf Schulungen, die nicht oder nur teilweise durchgeführt wurden.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte fälschte einige Belege in Bezug auf die Schulungen: Bücher, Anwesenheitslisten, Rechnungen für Anschaffungen.</p> <p>Diese Dokumente legte er anschließend der Verwaltungsbehörde vor, um die Zahlung zu beantragen.</p> <p>Die eingereichten Dokumente hätten durch die Kontrolle auf der ersten Ebene der Verwaltungsbehörde geprüft werden müssen. Die für diese Prüfungen zuständige Person verschleierte den Betrug jedoch, da sie vom Endbegünstigten bestochen worden war.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Das Verwaltungssystem funktionierte aufgrund eines bestochenen Mitarbeiters nicht ordnungsgemäß.</p> <p>Die Kontrolle auf der ersten Ebene war nicht zuverlässig.</p> <p>Fehlende Informationen und mangelnde Transparenz gegenüber den Schulungsteilnehmern in Bezug auf das Ziel, die Dauer und die Bedingungen der Schulungen.</p> <p>Fehlendes System zur Risikoanalyse bei der Prüfbehörde zur Aufdeckung potenzieller Korruptionsfälle oder gefälschter Dokumente.</p>
Warnhinweise	<p>Hohe Zahl von Schulungen, die für kleine Beträge an den gleichen Endbegünstigten vergeben werden.</p> <p>Mangelhafte finanzielle oder betriebliche Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten im Vergleich zu der hohen Anzahl der von ihm durchgeführten Projekte.</p>

FP-Nummer	147
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Belege
Unregelmäßigkeitscode	213 – 214



Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte fälschte Dokumente in Verbindung mit den durchgeführten Schulungen und beschaffte sich falsche Rechnungen, die nicht entstandene oder nur teilweise entstandene Kosten belegten.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte legte der Verwaltungsbehörde Dokumente wie Anwesenheitslisten und Rechnungen für die Miete von Schulungsräumen oder das Honorar von Referenten vor, die vollständig oder teilweise falsch waren, um Zahlungen für Schulungen zu erhalten, die nicht oder für eine geringere Anzahl von Teilnehmern als angegeben abgehalten wurden.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Kontrollen auf der ersten Ebene waren mangelhaft und wurden nur unzureichend durchgeführt.</p> <p>Fehlende Informationen und mangelnde Transparenz gegenüber den Schulungsteilnehmern in Bezug auf die Ziele, die Dauer und die Bedingungen der Schulungen.</p> <p>Fehlendes System zur Risikoanalyse bei der Prüfbehörde zur Aufdeckung gefälschter Dokumente.</p> <p>Die Kontrolle auf der ersten Ebene wurde nicht für 100 % der vom Endbegünstigten eingereichten Ausgaben durchgeführt.</p>
Warnhinweise	<p>Teilnehmerliste mit Unterschriften, die augenscheinlich von derselben Person stammen.</p> <p>Rechnungen mit runden Beträgen; Rechnungen ähnlichen Formats, die jedoch von unterschiedlichen Lieferanten ausgestellt wurden; Rechnungen mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die falsch ist oder nicht mit anderen Elementen der Rechnung übereinstimmt.</p>

FP-Nummer	145
Bereich	EAGFL (Abteilung Ausrichtung)
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Erklärung – Falsche Belege
Unregelmäßigkeitscode	213 – 214
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange

Betrugsmuster	<p>Eine Gemeinde, die als Endbegünstigter agierte, erhielt einen Zuschuss für die Renovierung und Instandhaltung eines alten historischen Gebäudes. Sie übertrug die Durchführung der Arbeiten an einen Auftragnehmer. Der zwischen dem Endbegünstigten und dem Auftragnehmer unterzeichnete Vertrag sah jedoch die Renovierung des Gebäudes mit dem Ziel vor, es zu einem Hotel umzubauen.</p> <p>Somit wurde gegen die Erklärung des Endbegünstigten, gegen die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und gegen das Ziel des operationellen Programms verstoßen, indem der Zuschuss verwendet wurde, um das Gebäude in ein Hotel umzubauen, anstatt sein kulturelles Erbe zu bewahren.</p> <p>Außerdem legte der Endbegünstigte der Verwaltungsbehörde falsche Rechnungen vor, um seine Kosten zu erhöhen.</p> <p>Modus operandi: Die Gemeinde legte der Verwaltungsbehörde ihren Antrag auf einen Zuschuss für die Renovierung eines alten historischen Gebäudes vor.</p> <p>Dem Antrag lagen jedoch falsche Erklärungen und falsche Dokumente bei, mit denen nachgewiesen werden sollte, dass der Antragsteller alle Förderkriterien der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfüllte. Die falschen Erklärungen bezogen sich auf die Besitzverhältnisse des zu renovierenden Gebäudes sowie auf das eigentliche Ziel des Projekts (Umbau eines alten historischen Gebäudes zu einem Hotel anstelle der Wahrung des lokalen kulturellen Erbes).</p> <p>Aufgrund des von den Gemeindevertretern auf die Verwaltungsbehörde ausgeübten politischen Drucks und die falschen vorgelegten Dokumente wurde die Finanzierung des Projekts genehmigt.</p> <p>Der Endbegünstigte übertrug die Arbeiten einem Auftragnehmer, an dessen Unternehmen der Bürgermeister und weitere Vertreter der Gemeinde ein wirtschaftliches Interesse hatten.</p> <p>Außerdem legte der Endbegünstigte während der Durchführungsphase des Projekts falsche Rechnungen vor, die vom Auftragnehmer ausgestellt wurden, um die Kosten zu erhöhen.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Beeinflussung der Verwaltungsbehörde durch politische Parteien.</p> <p>Fehlende Leitlinien in Bezug auf die amtlichen Dokumente, die Antragsteller vorlegen müssen, um die Einhaltung aller Kriterien der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nachzuweisen.</p> <p>Fehlende Prüfung der vom Antragsteller während der Durchführungsphase vorgelegten Dokumente und Erklärungen.</p> <p>Fehlende Vor-Ort-Kontrollen am Ende des Projekts.</p>

Warnhinweise

Vorlage einer Erklärung durch den Endbegünstigten anstelle der von den zuständigen Behörden ausgestellten amtlichen Bescheinigung (im Hinblick auf die Besitzverhältnisse des Grundstücks und des Gebäudes ersetzt in diesem Fall die Erklärung des Antragstellers den amtlichen Grundbuchauszug).

Projektleistung, die problemlos für andere Zwecke als den für die Finanzierung genehmigten Zweck ausgenutzt werden kann.

FP-Nummer	144
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falscher Zuschussantrag – Nichteinhaltung anderer Vorschriften
Unregelmäßigkeitscode	208 – 612
Über das IMS gemeldet	Ja
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter erhielt den Zuschlag für ein Projekt zum Bau von Tourismusinfrastruktur auf der Grundlage einer falschen Erklärung und gefälschter Dokumente, die er der Verwaltungsbehörde vorlegte.</p> <p>Der Endbegünstigte verwendete den Zuschuss zum Bau von Wohnungen anstatt zum Bau von Tourismusinfrastruktur, was gegen die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und gegen den Zweck der Maßnahme im Rahmen des operationellen Programms verstieß.</p> <p>Außerdem führte er das Projekt nicht im Einklang mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU durch.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte konnte die Verwaltungsbehörde beeinflussen, indem ein lokaler Verwaltungsbeamter, der ein wirtschaftliches Interesse am Endbegünstigten hatte, politischen Druck ausübte.</p> <p>Infolge der falschen Erklärungen und des vorgetäuschten Projekts, die der Verwaltungsbehörde vorgelegt wurden, wurde der Zuschuss gewährt.</p> <p>Der Zuschuss wurde für einen anderen Zweck als den verwendet, der in der Phase der Projektvergabe gegenüber der Verwaltungsbehörde erklärt worden war, um den Gewinn zu maximieren.</p>

Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Der Endbegünstigte war in der Lage, die Verwaltungsbehörde zu beeinflussen.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde verifizierte das Endergebnis des Projekts nicht. Keine Aufnahme der verbindlichen Bedingung in Bezug auf die Projektleistung in das Grundbuch.</p> <p>Fehlende spezifische Leitlinien hinsichtlich der durchzuführenden Prüfungen und der vorzulegenden Dokumentation, um sicherzustellen, dass der Endbegünstigte die EU-Rechtsvorschriften einhält.</p> <p>Mangelhafte Kontrollen auf der ersten Ebene hinsichtlich der vom Endbegünstigten eingereichten Ausgabenanträge.</p>
Warnhinweise	<p>In Verbindung mit Tourismusmaßnahmen finanzierte Projekte.</p> <p>Erklärung des Endbegünstigten nicht durch konkrete Bescheinigungen belegt.</p> <p>Projektleistungen potenziell für andere Zwecke als erklärt nutzbar.</p>

FP-Nummer	142
Bereich	EAGFL (Abteilung Ausrichtung) – EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Erklärungen – Maßnahme nicht durchgeführt
Unregelmäßigkeitscode	208 – 810
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Strukturfonds wurden für junge Menschen zugewiesen, die beabsichtigten, eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen.</p> <p>Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sah mehrere Förderkriterien vor.</p> <p>Die Untersuchung ergab, dass zum einen die Mehrheit der Endbegünstigten die Anforderungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht erfüllte und andererseits viele der Endbegünstigten keine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnahmen oder bereits Landwirte waren.</p> <p>Modus operandi: Die Endbegünstigten legten der Verwaltungsbehörde falsche Erklärungen vor, um nachzuweisen, dass sie alle in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien erfüllten. Außerdem wurde die Verwaltungsbehörde durch die lokale Regierung beeinflusst, den Zuschuss zu gewähren, um damit hauptsächlich Arbeitslose zu unterstützen.</p>



Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Verwaltungsbehörde stand unter dem Einfluss der lokalen politischen Behörde.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde akzeptierte die Erklärung durch den Endbegünstigten, ohne Dokumentenprüfungen durchzuführen.</p> <p>Die Prüfbehörde war nicht unabhängig von der Verwaltungsbehörde.</p>
Warnhinweise	<p>Vom Endbegünstigten ausgestellte Erklärung statt einer Bescheinigung der zuständigen Behörde.</p> <p>Gewährung vieler kleiner Zuschüsse an eine große Anzahl von Endbegünstigten.</p> <p>Rückständiges Gebiet oder Gebiet mit einer Arbeitslosenquote über dem Durchschnitt des Mitgliedstaats.</p>

FP-Nummer	141
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Erklärungen – Maßnahme nicht durchgeführt
Unregelmäßigkeitscode	208 – 810
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erhielt einen Zuschuss für Berufsbildungslehrgänge unter der Bedingung, dass er die Auszubildenden am Ende des Ausbildungszeitraums mit unbefristeten Arbeitsverträgen anstellt.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde vergab das Projekt nach dem „Windhundverfahren“.</p> <p>Der Endbegünstigte informierte die Auszubildenden nicht über seine Verpflichtung, sie nach Vertragsende weiterzubeschäftigen, und zahlte die vorgeschriebene Vergütung nicht.</p> <p>Der Gesellschafter des Endbegünstigten war offenbar Gesellschafter einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Zuschüsse für ähnliche Projekte erhielt.</p> <p>Modus operandi: Der Wirtschaftsteilnehmer beantragte den Zuschuss, indem er bei der Verwaltungsbehörde fälschlicherweise erklärte, er verfüge über die operative Leistungsfähigkeit, um die Auszubildenden nach Ende der Ausbildung einzustellen.</p>

	<p>Anschließend legte der Endbegünstigte der Verwaltungsbehörde eine falsche Erklärung in Verbindung mit der Zahlung der Vergütung für die Ausbilder und der mit den Auszubildenden unterzeichneten „unbefristeten Arbeitsverträge“ vor.</p> <p>Zugleich verschwieg der Endbegünstigte den Auszubildenden das Ziel der Ausbildung sowie ihre Rechte nach Ende der Ausbildung.</p> <p>Ein Großteil der zur Umsetzung des Projekts getätigten Zahlungen erfolgte in bar.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Fehlen eines effizienten Evaluierungsprozesses während der Phase der Projektvergabe: Die Verwaltungsbehörde prüfte die operative Leistungsfähigkeit, den Umsatz und die Geschäftsorganisation des Wirtschaftsteilnehmers bei der Beurteilung seiner Fähigkeit zur Durchführung des Projekts nicht.</p> <p>Das von der Verwaltungsbehörde in der Vergabephase angewandte Windhundverfahren schien nicht mit den Grundsätzen der soliden Verwaltung, Effektivität und Effizienz vereinbar zu sein.</p> <p>Fehlende Überprüfung der Erklärungen der Antragsteller.</p> <p>Keine öffentliche Bekanntmachung der Projektziele.</p> <p>Fehlende Leitlinien für die Verwaltungsbehörde, um zu prüfen, ob der Endbegünstigte die Auszubildenden über das Ziel des Projekts und ihre Rechte nach Abschluss der Ausbildung aufgeklärt hatte.</p>
Warnhinweise	<p>Unzureichende Geschäftsorganisation des Endbegünstigten.</p> <p>Barzahlungen durch den Endbegünstigten.</p> <p>Fehlen von angemessenen Auswahlverfahren für die Projektvergabe.</p>

FP-Nummer	270
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Gefälschte Belege
Unregelmäßigkeitscode	213
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange



Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte erhielt den Zuschlag für ein Projekt zum Bau von Sportinfrastruktur.</p> <p>Das Projekt wurde an eine zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung vergeben.</p> <p>Der Auftragnehmer stellte identische Arbeiten mehrmals in Rechnung.</p> <p>Außerdem verwendete der Auftragnehmer zum Bau der Sportinfrastruktur Rohstoffe, die günstiger und minderwertiger waren als im Vertrag mit dem Endbegünstigten angegeben.</p> <p>Die Überwachung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten erfolgte durch Bedienstete des Endbegünstigten.</p> <p>Modus operandi: Der Auftragnehmer (zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung) legte dem Endbegünstigten unterschiedliche Rechnungen für identische Arbeiten vor. In diesen Rechnungen wurden die Arbeiten mit leicht unterschiedlichen Formulierungen beschrieben, um zu verschleiern, dass es sich um identische Arbeiten handelte.</p> <p>Außerdem konnte der Auftragnehmer durch die Verwendung von anderen als den im Vertrag festgelegten und in den Rechnungen an den Endbegünstigten beschriebenen Materialien seinen Gewinn unrechtmäßig maximieren.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Endbegünstigter: Die obligatorischen Prüfungen, die der Endbegünstigte in Bezug auf die Qualität der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten vornehmen muss, reichten nicht aus, um die vom OLAF in seiner Untersuchung ermittelten Unregelmäßigkeiten aufzudecken.</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Verwaltungsbehörde stellte nicht sicher, dass die Qualität der Arbeiten und die korrekte Durchführung des Projekts vor der Zahlung des Zuschusses verifiziert wurden.</p> <p>Das Kontrollsystem der Verwaltungsbehörde deckte keine der falschen Rechnungen des Auftragnehmers auf.</p>
Warnhinweise	<p>Verschieben des Termins für die Durchführung der Arbeiten.</p> <p>Zahlung der Rechnungen in bar.</p> <p>Rechnungen mit inkonsistenten Informationen.</p>

FP-Nummer	192
Bereich	ESF – EAGFL (Abteilung Ausrichtung)
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Erklärung

Unregelmäßigkeitscode	818
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte gab die Kosten für Personal und Schulungen bei der Verwaltungsbehörde zu hoch an.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte legte der Verwaltungsbehörde Erklärungen für Personalausgaben vor, die weit über den tatsächlich entstandenen Kosten lagen. Eine Gegenprüfung der offiziellen Bücher des Endbegünstigten auf der einen Seite und der Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie der Erklärung, die der Verwaltungsbehörde vorgelegt wurde, auf der anderen Seite machten die Widersprüchlichkeit der genannten Dokumente offensichtlich. Die für Projekte in Rechnung gestellte Arbeitszeit war weit höher als die Arbeitszeit, die das Unternehmen seinen Mitarbeitern vergütete.</p> <p>Auch die Kosten für die Schulungsreferenten waren erheblich erhöht (um 70 %).</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Prüfsystem: Die nationale Prüfbehörde deckte diesen Betrug zwar für ein Projekt auf, weitete das Audit jedoch nicht auf weitere an den gleichen Endbegünstigten vergebene Projekte aus und informierte auch die Verwaltungsbehörde darüber nicht.</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Es gab keine Verwaltungsleitlinien, die festlegten, dass der Erklärung über die Kosten für Personal und Schulungsreferenten Belege wie Lohn- und Gehaltsabrechnungen und ähnliche Dokumente beigelegt werden müssen.</p> <p>Die Kontrolle auf der ersten Ebene war mangelhaft, da die Nachweise nicht gegengeprüft wurden.</p>
Warnhinweise	<p>Die Ausgabenerklärung für Personal übersteigt den durchschnittlichen Preis auf dem Arbeitsmarkt.</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter/Stundensätze ist höher als bei anderen ähnlichen Projekten.</p> <p>Der Endbegünstigte hat den Zuschlag für zahlreiche ähnliche Projekte erhalten.</p>



FP-Nummer	275
Bereich	FIAF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Falsche Belege – Ausgaben nicht förderfähig
Unregelmäßigkeitscode	213 – 325
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte legte der Verwaltungsbehörde zahlreiche Rechnungen über Kosten vor, die nicht den Vorschriften zu förderfähigen Ausgaben entsprachen.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte forderte ein außerhalb der EU ansässiges Unternehmen auf, falsche Rechnungen auszustellen, die er der Verwaltungsbehörde vorlegte, um die Kosten des Projekts zu erhöhen.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde akzeptierte diese Ausgabenposten und entschädigte den Endbegünstigten für die Kosten.</p> <p>Die Rechnungen wurden von nicht in der EU ansässigen Unternehmen für Arbeiten und Dienstleistungen ausgestellt, die niemals durchgeführt wurden.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Fehlende Verwaltungsleitlinien zu den förderfähigen Kosten und zu Warnhinweisen zum Erkennen falscher Rechnungen.</p> <p>Fehlende Leitlinien für die Meldung von Unregelmäßigkeiten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94.</p>
Warnhinweise	<p>Der gleiche Lieferant verwendet Rechnungen unterschiedlicher Form/Farbe, oder Rechnungen mit gleicher Form/Farbe stammen von unterschiedlichen Lieferanten.</p> <p>Die Beschreibung der in Rechnung gestellten Position/Dienstleistung stimmt nicht mit anderen verfügbaren Daten überein (z. B. Rechnung über die Miete für eine Maschine, während die gleiche Maschine gerade repariert wird; Rechnung über Dienstleistungen oder Arbeiten, die mit dem Fachwissen/der Industriekapazität/der Belegschaftsgröße des Unternehmens nicht geleistet werden können).</p> <p>Die in Rechnung gestellte Position/Dienstleistung stimmt nicht mit den gewerblichen Geschäftszielen des Unternehmens überein.</p> <p>Dienstleistungen/Waren sind auf dem lokalen Markt verfügbar, werden aber auf anderen geografisch entfernten Märkten beschafft.</p>

5.2 Cluster „Doppelfinanzierung“

FP-Nummer	172
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	1994-1999/2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Doppelfinanzierung
Unregelmäßigkeitscode	606
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter (eine Gemeinde) beantragte einen Zuschuss für ein bereits durchgeführtes Projekt (ein so genanntes „retrospektives Projekt“).</p> <p>Retrospektive Projekte sind Projekte, die bei der Verwaltungsbehörde während oder nach ihrer Durchführung eingereicht werden. Diese Projekte werden durch Finanzmittel der EU gefördert, unter der Voraussetzung, dass sie das angegebene Ziel erfüllen und die in der Gesetzgebung für den betreffenden Programmierungszeitraum festgelegten Förderkriterien einhalten.</p> <p>Das Projekt bezog sich auf die Renovierung einer alten Immobilie, um sie in ein öffentliches Gebäude umzuwandeln.</p> <p>Im selben Zeitraum beantragte ein zweiter Begünstigter (ein privates Unternehmen, das sich als Auftragnehmer des ersten Begünstigten herausstellte) einen weiteren Zuschuss aus den Finanzmitteln für den Programmierungszeitraum 2000-2006, um eine Immobilie zu renovieren und in ein Hotel umzubauen.</p> <p>Die Untersuchungen ergaben, dass die im Rahmen des ersten Projekts (das nachträglich dem Programmierungszeitraum 1994-1999 zugerechnet wurde) ausgeführten Arbeiten Teil der Arbeiten des zweiten Projekts waren, für das ein weiterer Zuschuss für den Programmierungszeitraum 2000-2006 erhalten wurde.</p> <p>Modus operandi: Zwei Endbegünstigte reichten zwei Projekte bei zwei unterschiedlichen Verwaltungsbehörden ein. Auf den ersten Blick schien es sich um zwei unterschiedliche Projekte zu handeln, da die Projekte von zwei verschiedenen Endbegünstigten eingereicht wurden, verschiedene Ziele beinhalteten (das erste Projekt sollte dem öffentlichen Zweck dienen, beim zweiten Projekt handelte es sich um ein Privatgeschäft) und in zwei unterschiedliche Programmierungszeiträume und in den Rahmen zweier verschiedener Maßnahmen fielen.</p>



	<p>Jedoch bezogen sich die beiden Projekte auf dieselben Arbeiten für dieselbe Immobilie.</p> <p>Die beiden Endbegünstigten reichten falsche Erklärungen und Bescheinigungen bei den Verwaltungsbehörden ein, um eine Aufdeckung des Betrugs zu verhindern.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Gesetzgebung: fehlende klare Regeln und Kontrollen, um Betrug im Zusammenhang mit retrospektiven Projekten zu verhindern.</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Verwaltungsbehörde verfügte weder über Systeme zur Verwaltung historischer Daten noch über Instrumente zur Prüfung, ob bereits zuvor eine Förderung erfolgte, mit denen sich das Risiko einer Doppelfinanzierung hätte ausräumen lassen.</p> <p>Die Kontrollen auf der ersten Ebene waren äußerst unzureichend, da sie auf der Erklärung des Endbegünstigten beruhten und nicht auf amtlichen Dokumenten wie einem Grundbuchauszug.</p> <p>Kein zuverlässiges System zur Meldung von Unregelmäßigkeiten, da die Unregelmäßigkeit vom Mitgliedstaat nicht gemeldet wurde.</p>
Warnhinweise	<p>Retrospektives Projekt.</p> <p>Gesellschafter eines Endbegünstigten, der ein wirtschaftliches Interesse an einem anderen Endbegünstigten hat.</p> <p>Belege bestehen aus einer Erklärung des Endbegünstigten statt aus von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen.</p>

FP-Nummer	176
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Doppelfinanzierung
Unregelmäßigkeitscode	606
Über das IMS gemeldet	Ja
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter erhielt eine Maschine, die er für die Durchführung seines Forschungsprojekts benötigte. Diese Maschine wurde ihm kostenfrei von einer Nichtregierungsorganisation (NGO), die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig war, zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Endbegünstigte zahlte der NGO nichts, da die Maschine mit nationalen Zuschüssen gekauft worden war.</p>

	<p>Diesen Sachverhalt verheimlichte der Endbegünstigte jedoch vor der Verwaltungsbehörde und reichte als Nachweis für seine Anschaffung eine falsche Rechnung ein.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte erkannte, dass er die Gelegenheit hatte, kostenlos zu einer Maschine zu kommen, die er für die Durchführung seines Forschungsprojekts benötigte. Anschließend stellte er eine gefälschte Rechnung für den Kauf aus unter Angabe eines fiktiven Lieferanten, der in demselben Mitgliedstaat ansässig war wie der tatsächliche Lieferant, und reichte diese Rechnung bei der Verwaltungsbehörde ein.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: keine allgemeinen Regeln und Leitlinien für die Gegenprüfung von Belegen.</p> <p>Keine Analyse, die auf die potenzielle Gefahr der Doppelfinanzierung und falscher Rechnungen abzielte.</p> <p>Kein Informationssystem zwischen den an der Kohäsionspolitik beteiligten Verwaltungsbehörden, mit dem eine Doppelfinanzierung hätte aufgedeckt werden können.</p>
Warnhinweise	<p>Ungewöhnlicher grenzüberschreitender Einkauf – inkonsistente Informationen auf den Rechnungen.</p> <p>Zahlungen in bar.</p>

5.3 Interessenkonflikt

FP-Nummer	271 – 196
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Interessenkonflikt
Unregelmäßigkeitscode	Art der Unregelmäßigkeit nicht im IMS klassifiziert
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Die Verwaltungsbehörde übertrug die Verwaltung von operationellen Programmen, genauer gesagt die Auswahl der zu fördernden Projekte, einer zwischengeschalteten Stelle (privates Unternehmen).</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands der zwischengeschalteten Stelle waren ebenfalls Mitglieder einer Partnerschaft, die auch die Vertreter des Endbegünstigten des operationellen Programms umfasste.</p>



Modus operandi: Zwischen öffentlichen Einrichtungen (verantwortlich für die Verwaltung der Strukturfonds) und Wirtschaftsteilnehmern wurde eine Partnerschaft gebildet. Nach Bildung der Partnerschaft ernannte die Verwaltungsbehörde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die als zwischengeschaltete Stelle für die Verwaltung eines oder mehrerer operationeller Programme fungierte. Der Vorstand der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (zwischengeschaltete Stelle) wurde aus den Mitgliedern der Partnerschaft bestimmt. Somit waren die Mitglieder des Vorstands gleichzeitig Vertreter der öffentlichen Behörden sowie der Wirtschaftsteilnehmer.

Diese Wirtschaftsteilnehmer hatten einen Sitz im Vorstand der zwischengeschalteten Stelle und waren somit am Entscheidungsprozess zur Gewährung von EU-Mitteln beteiligt. Andererseits reichten sie in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftsteilnehmer Projekte bei der zwischengeschalteten Stelle ein.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: keine speziellen Prüfungen hinsichtlich der Beteiligung von Personen am Entscheidungsprozess, die ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben könnten, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstands der zwischengeschalteten Stelle zu treffen haben.

Die nationalen Behörden vertreten die Auffassung, dass diese Doppelfunktion der Wirtschaftsteilnehmer nicht unter die Definition eines Interessenkonflikts fällt.

Obwohl der allgemeine Grundsatz einer gesunden Finanzverwaltung, einschließlich der Trennung von Funktionen, dafür sprechen würde, ein solches Schema nicht anzuwenden, verbietet die geltende Gesetzgebung diese Art der Praxis nicht ausdrücklich.

Warnhinweise

Keine speziellen Leitlinien hinsichtlich der Trennung von Funktionen.

Wirtschaftsteilnehmer, die im Vorstand der zwischengeschalteten Stelle sitzen.

FP-Nummer	143
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Interessenkonflikt
Unregelmäßigkeitscode	Art der Unregelmäßigkeit nicht im IMS klassifiziert
Über das IMS gemeldet	Nein

Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Ein Wirtschaftsteilnehmer hatte sich erfolgreich um das Angebot von Berufsbildungsprojekten beworben. Allerdings verfügte er nicht über das Fachwissen und die Qualifikationen, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gefordert wurden.</p> <p>Daher übertrug der Wirtschaftsteilnehmer (Endbegünstigter) die Durchführung des Projekts einem Auftragnehmer, was gegen die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verstieß, ohne die Verwaltungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der Betrug wurde erleichtert durch einen Endbegünstigten – ein Mitglied des Evaluierungsgremiums (die mit der Auswahl der Projekte beauftragte Stelle) der Verwaltungsbehörde –, der ein wirtschaftliches Interesse an dem Auftragnehmer hatte, welcher die Ausbildungslehrgänge durchführte.</p> <p>Modus operandi: Der Wirtschaftsteilnehmer beantragte einen Zuschuss, nachdem er von einem Mitglied des Evaluierungsgremiums kontaktiert worden war. Aufgrund des von dem Mitglied des Evaluierungsgremiums ausgeübten Drucks wurde dem Wirtschaftsteilnehmer der Zuschuss gewährt.</p> <p>Anschließend vergab der Endbegünstigte die Durchführung des Projekts an ein Unternehmen, an dem das Mitglied des Evaluierungsgremiums ein wesentliches wirtschaftliches Interesse hatte.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Eine in den Vergabeprozess involvierte Person übte Druck dahin gehend aus, den Projektzuschuss einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zu gewähren.</p> <p>Es existierten keine Leitlinien zu Interessenkonflikten oder dazu, welche Prüfungen von der Verwaltungsbehörde durchgeführt und welche Maßnahmen von ihr ergriffen werden sollten, um Interessenkonflikte zu vermeiden.</p> <p>Mangelnder Überblick in der Auswahlphase über die tatsächliche finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten für die Durchführung des Projekts.</p>
Warnhinweise	<p>Das Unternehmen des Endbegünstigten wird unmittelbar vor der Beantragung des Zuschusses gegründet.</p> <p>Vom Endbegünstigten ausgestellte Erklärung, um seine Ausgaben geltend zu machen oder seine Qualifikationen zu belegen.</p> <p>Evaluierung der Projekte wird von der Verwaltungsbehörde ausgelagert.</p>



FP-Nummer	265 – 165 – 169 – 186 – 187
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Interessenkonflikt – Durchführung des Projekts nicht im Einklang mit den Vorschriften
Unregelmäßigkeitscode	Art der Unregelmäßigkeit nicht im IMS klassifiziert – 812
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter (ein Zusammenschluss lokaler Regierungen) erhielt einen Zuschuss für den Aufbau einer Infrastruktur und ernannte eine natürliche Person als Projektmanager.</p> <p>Der Projektmanager war mit allen Befugnissen des Endbegünstigten ausgestattet, ohne dass der Endbegünstigte Maßnahmen zur Prüfung oder Überwachung der Tätigkeit des Projektmanagers eingerichtet hätte.</p> <p>Die Arbeiten für die Durchführung des Projekts wurden an einen Auftragnehmer vergeben, an dem der Projektmanager als dessen Hauptinteressenvertreter ein einschlägiges wirtschaftliches Interesse hatte.</p> <p>Aus diesem Grund vertraten die vom Endbegünstigten als Projektmanager ernannte Partei und der Auftragnehmer des Endbegünstigten Interessen, die mit denjenigen des Endbegünstigten in Konflikt standen.</p> <p>Die übereinstimmenden Interessen zwischen dem Projektmanager und dem Auftragnehmer ermöglichten, zusammen mit fehlenden Kontrollen im Hinblick auf die Tätigkeit des Projektmanagers, Handlungen, die mit dem zwischen dem Endbegünstigten und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag nicht im Einklang standen und die dazu beitrugen, den Gewinn des Auftragnehmers zu maximieren.</p> <p>Modus operandi: Während der Phase der Gewährung des Zuschusses übte der Endbegünstigte Druck auf die Verwaltungsbehörde aus, ein bestimmtes Projekt zu fördern. Diese Druckausübung wurde durch die Eigenschaft des Endbegünstigten (lokale Regierung), der großen politischen Einfluss hatte, erleichtert. Nachdem er den Zuschlag erhalten hatte, ernannte der Endbegünstigte einen Projektmanager zur Durchführung des Projekts.</p> <p>Der Projektmanager, der uneingeschränkt im Namen des Endbegünstigten handeln konnte, übertrug einerseits die Arbeiten einem beauftragten Unternehmen, das sich größtenteils in seinem Besitz befand. Andererseits maximierte der Projektmanager den Gewinn des Auftragnehmers, indem er die Verletzung der Bestimmungen des zwischen dem Auftragnehmer und dem Endbegünstigten geschlossenen Vertrags verschleierte.</p>

Aufgedeckte Mängel	<p>Endbegünstigter: Der Endbegünstigte richtete kein Überwachungssystem ein, um die Durchführung des Projekts zu kontrollieren.</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: unzureichende Kontrolle auf der ersten Ebene, da, unter anderen Mängeln, keine Vor-Ort-Kontrollen stattfanden, um die korrekte Durchführung des Projekts zu gewährleisten.</p> <p>Verletzung der Grundsätze der Trennung von Funktionen, der Rechenschaftspflicht und der Transparenz.</p>
Warnhinweise	<p>Konsortium aus öffentlichen Behörden ohne adäquate Organisation zur Durchführung und/oder zur Überwachung der Durchführung des Projekts.</p> <p>Liquiditätsprobleme des Auftragnehmers.</p> <p>Komplexität des durchzuführenden Projekts.</p>

FP-Nummer	194
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Interessenkonflikt
Unregelmäßigkeitscode	Art der Unregelmäßigkeit nicht im IMS klassifiziert
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte (öffentliche Stelle) erhielt den Zuschlag für ein Projekt zur Umsetzung eines neuen Informationssystems.</p> <p>Das Projekt wurde an ein Privatunternehmen (Auftragnehmer) vergeben, dessen Tätigkeit durch einen vom Endbegünstigten ernannten „Überwachungs- und Annahmeyausschuss“ überwacht werden sollte.</p> <p>Der Vorsitzende des „Überwachungs- und Annahmeyausschusses“ (verantwortlich für die Bescheinigung der korrekten Funktion und der Vertragsgemäßheit der gelieferten Software) war jedoch der wissenschaftliche Berater eines anderen am Projekt beteiligten und vom Auftragnehmer bezahlten Unternehmens.</p> <p>Der „Überwachungs- und Annahmeyausschuss“ bescheinigte auf Druck seines Vorsitzenden die Konformität der Projektleistung, obwohl das Projekt nicht korrekt funktionierte.</p>



Modus operandi: Der Auftragnehmer bezahlte offiziell ein drittes Unternehmen für dessen Hilfe bei der Durchführung des Projekts.

Der wahre Grund dieser Zahlung war die Bezahlung des wissenschaftlichen Beraters des dritten Unternehmens, der fälschlicherweise erklärte, dass die vom Auftragnehmer gelieferte Software korrekt funktioniert und mit den Bedingungen des unterzeichneten Vertrags konform sei.

Es stellte sich heraus, dass der Berater der Vorsitzende des „Überwachungs- und Annahmecommission“ des Endbegünstigten war.

Letztlich akzeptierte der Endbegünstigte diese Konformitätsbescheinigung trotz der Tatsache, dass seine Mitarbeiter bereits auf operative Probleme des gelieferten Systems hingewiesen hatten, und reichte dessen ungeachtet den Zahlungsantrag bei der Verwaltungsbehörde ein.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: Ein Mitglied der das Projekt bescheinigenden Stelle (Vorsitzender des „Überwachungs- und Annahmecommission“) war ebenfalls an der Durchführung des Projekts beteiligt.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistete keine ausreichende Trennung der Funktionen bei der Durchführung des Projekts.

Die Zuständigkeit für die Bescheinigung der Konformität des Projekts sollte einer Stelle übertragen werden, die vom Endbegünstigten unabhängig ist und durch ein Verfahren ausgewählt wird, das Transparenz und Öffentlichkeit garantiert.

Warnhinweise

Änderung der Leistungsbeschreibung des zwischen dem Endbegünstigten und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags.

Vergabe von Unteraufträgen für einen Teil des Vertrags.

FP-Nummer	313
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Interessenkonflikt Missbrauch (Projekthalt steht nicht im Einklang mit dem Ziel des operationellen Programms)
Unregelmäßigkeitscode	Art der Unregelmäßigkeit nicht im IMS klassifiziert – 851
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot

<p>Betrugsmuster</p>	<p>Endbegünstigten wurden Zuschüsse gewährt, um Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz lokaler Verwaltungen durchzuführen.</p> <p>Die Gesellschafter der Endbegünstigten waren Politiker und Vertreter lokaler Regierungen.</p>
	<p>Die Verwaltungsbehörde war Teil einer nationalen Verwaltung, die von Personen geleitet wurde, welche derselben Partei angehörten wie die Gesellschafter der Endbegünstigten.</p> <p>Die Durchführungsmaßnahmen bestanden im Wesentlichen aus Gesprächsrunden und Seminaren, die an Wochenenden und in Urlaubsorten abgehalten wurden, sowie aus der Veröffentlichung von Informationsbroschüren. Die Untersuchung ergab, dass diese Maßnahmen nicht mit dem Ziel des operationellen Programms im Einklang standen.</p> <p>Die Auftragnehmer der Endbegünstigten waren mit den Gesellschaftern der Endbegünstigten oder deren Mitarbeitern verwandt.</p> <p>Modus operandi: Bildung von nichtstaatlichen Vereinigungen oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem sehr geringen Stammkapital und unzureichender Infrastruktur.</p> <p>Einreichung eines Antrags, in dem die für den Erhalt des Zuschusses erforderlichen Bedingungen künstlich erzeugt wurden.</p> <p>Politischer Druck auf die Verwaltungsbehörde, den Zuschuss aufgrund der scheinbaren Erfüllung der Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu gewähren.</p> <p>Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an Verwandte oder Bekannte der Gesellschafter des Endbegünstigten.</p> <p>Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Projektziel standen, den Gesellschaftern des Endbegünstigten oder deren Verwandten aber einen ungebührlichen Gewinn einbringen konnten.</p>
<p>Aufgedeckte Mängel</p>	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Ausübung von politischem Druck auf die Verwaltungsbehörde mit dem Ziel, den Zuschuss bestimmten Begünstigten zu gewähren.</p> <p>Fehlende Kontrollen auf der ersten Ebene hinsichtlich der vom Endbegünstigten zur Beantragung der Zahlungen eingereichten Belege.</p> <p>Bei den von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen wurden weder der Interessenkonflikt noch die Diskrepanz zwischen dem Projektziel und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen noch andere das Projekt betreffende schwerwiegende Unregelmäßigkeiten aufgedeckt.</p> <p>Fehlende Leitlinien zum Thema Interessenkonflikte.</p>



Warnhinweise

- Wenige Antragsteller für eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsbeziehungen zwischen Endbegünstigtem und Verwaltungsbehörde sowie zwischen Endbegünstigtem und Auftragnehmern.
- Endbegünstigter wird unmittelbar vor der Beantragung des Zuschusses gegründet.
- Verwaltung des Endbegünstigten verfügt über wenig oder keine Erfahrung auf dem speziellen Gebiet der Projektdurchführung.
- Organisation, Humanressourcen und/oder Betriebsmittel des Endbegünstigten sind für die Durchführung des Projekts nicht geeignet.
- Durchgeführte Maßnahmen werden vom Endbegünstigten nur allgemein und vage beschrieben.

5.4 Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge

FP-Nummer	315
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge
Unregelmäßigkeitscode	614
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Nichtregierungsorganisationen erhielten den Zuschlag für Projekte. Die Gesellschafter der Endbegünstigten waren Politiker und Vertreter lokaler Regierungen.</p> <p>Von den Endbegünstigten wurden die Projekte über Auftragnehmer durchgeführt, ohne ein Ausschreibungsverfahren einzuleiten, was gegen die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge verstieß.</p>

Der Endbegünstigte schloss jedoch mehrere Verträge mit demselben Auftragnehmer ab. Jeder Vertrag hatte ein Teilstück einer einzelnen Maßnahme zum Inhalt. Die Aufteilung des Vertrags in mehrere Verträge über kleinere Beträge hatte das Ziel, europäische und nationale Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu umgehen.

Modus operandi: Der Endbegünstigte unterteilte das Projekt künstlich in mehrere Maßnahmen, um die europäischen und die nationalen Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu umgehen. Tatsächlich lag der für die Durchführung jeder Einzelmaßnahme angesetzte Betrag unter der Schwelle, ab der das Gesetz Ausschreibungsverfahren vorschreibt. Die Durchführung der Einzelmaßnahmen wurde entsprechend an denselben Auftragnehmer vergeben.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: möglicher politischer Druck mit dem Ziel, den Zuschuss einem bestimmten Begünstigten zu gewähren.

Im Projekt wurden die durchzuführenden Maßnahmen nur allgemein und vage beschrieben.

Leitlinien und interne Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge wurden von der Verwaltungsbehörde nicht eingehalten und/oder nicht beachtet. Von der Verwaltungsbehörde wurde der Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bei ihren Vor-Ort-Kontrollen nicht erkannt.

Kein zuverlässiges System zur Meldung von Unregelmäßigkeiten, da die Unregelmäßigkeit vom Mitgliedstaat nicht gemeldet wurde.

Warnhinweise

Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsbeziehungen zwischen Endbegünstigtem und Verwaltungsbehörde.

Endbegünstigter wird unmittelbar vor der Beantragung des Zuschusses gegründet.

FP-Nummer	255
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge
Unregelmäßigkeitscode	614
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange



<p>Betrugsmuster</p>	<p>Von einem Endbegünstigten wurden Projekte für „Abwasserreinigung“ an einen Auftragnehmer vergeben, wobei gegen EU- und nationale Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge verstoßen wurde.</p> <p>Insbesondere wurden die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge von einem Endbegünstigten (öffentliche Stelle) sowohl in der Vergabe- als auch in der Durchführungsphase missachtet. Vorauszahlungen als auch Abschlusszahlungen erfolgten ebenfalls unter Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen.</p> <p>Vom Auftragnehmer wurden die Belege, in denen die ausgeführten Arbeiten im Einzelnen aufgeführt wurden (z. B. Baukostenbuch, Aufzeichnungen über die Inspektion von Sanierungsmaßnahmen), nicht aufbewahrt.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte nahm verschiedene Kriterien in das Ausschreibungsverfahren auf, um einen bestimmten Bieter zu bevorzugen, der die Ausschreibung gewann.</p> <p>Während der Durchführung des Projekts stimmte der Endbegünstigte, unter Missachtung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einer Erhöhung der ursprünglichen Kosten und einer Änderung der vertraglichen Leistungsbeschreibung und Fristen zu. Die Dokumente, die als Nachweis für die Notwendigkeit dieser Änderungen hätten dienen können (z. B. Baukostenbuch), wurden vom Auftragnehmer nicht aufbewahrt. Auf diese Weise sollte jegliche Infragestellung der vom Endbegünstigten zugunsten des Auftragnehmers getroffenen Entscheidungen verhindert werden.</p>
<p>Aufgedeckte Mängel</p>	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: fehlende Leitlinien und Kontrollen hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge seitens des Endbegünstigten.</p> <p>Keine Risikoanalysen oder Risikoindikatoren für Projekte, für deren Vergabe eine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist.</p>
<p>Warnhinweise</p>	<p>Änderung der Vertragsbedingungen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist in der Lage, den Entscheidungsprozess des Endbegünstigten zu beeinflussen.</p> <p>Erforderliche Dokumente über die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten werden nicht oder nur teilweise aufbewahrt.</p> <p>Die Bücher des Auftragnehmers sind nicht korrekt.</p>

FP-Nummer	142
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Unregelmäßigkeitscode	614
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Die Verwaltungsbehörde vergab im Rahmen der Maßnahme der technischen Hilfe IT-Dienstleistungsaufträge ohne Ausschreibung direkt an ein bestimmtes Privatunternehmen und missachtete somit die EU-Rechtsvorschriften sowie die nationalen Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>Bei Nutzung der Mittel für technische Hilfe fungiert die Verwaltungsbehörde als Wirtschaftsteilnehmer (Endbegünstigter). Somit gelten in diesem Bereich alle für den Endbegünstigten anwendbaren Vorschriften ebenfalls für die Verwaltungsbehörde. Demzufolge kann eine Misswirtschaft der Verwaltungsbehörde eine Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 oder gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 darstellen.</p> <p>Modus operandi: direkte Vergabe von IT-Dienstleistungsaufträgen an einen Auftragnehmer ohne Ausschreibung, wodurch die in der Richtlinie 92/50/EWG und in den nationalen Umsetzungsvorschriften festgelegten Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge missachtet wurden.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: keine Leitlinien hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Verwaltungsbehörde.</p> <p>Keine spezielle Schulung der Bediensteten der Verwaltungsbehörde zum Thema Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>Prüfbehörde verfügte über kein Risikoanalysesystem für Maßnahmen der technischen Hilfe.</p> <p>Fehlende Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>Auftragnehmer war in der Lage, den Entscheidungsprozess der Verwaltungsbehörde zu beeinflussen.</p>
Warnhinweise	<p>Auftrag unterliegt durch seine Art und Höhe zwingend einer Ausschreibung.</p> <p>Der für die Dienstleistungen gezahlte Preis ist höher als der durchschnittliche Marktpreis.</p>



FP-Nummer	269
Bereich	EAGFL (Abteilung Ausrichtung)
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge Maßnahme nicht abgeschlossen Verstoß gegen Wettbewerbsregeln
Unregelmäßigkeitscode	614 – 811 – 612
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter (öffentliche Stelle) erhielt den Zuschlag für ein Projekt für den Bau eines Bewässerungssystems.</p> <p>Vor dem Zuschlagsdatum hatte der Endbegünstigte ohne Ausschreibungsverfahren bereits ein drittes Unternehmen mit der Durchführung des Projekts beauftragt und dadurch EU- und nationale Rechtsvorschriften missachtet.</p> <p>Darüber hinaus wurde der Unterauftragnehmer durch eine Klausel in dem zwischen ihm und dem Endbegünstigten geschlossenen Vertrag verpflichtet, einen großen Teil des Materials von einem bestimmten Drittunternehmen zu beziehen.</p> <p>Dieses Drittunternehmen kaufte die vom Auftragnehmer angeforderten Güter von einem anderen Unternehmen, das auf demselben Markt tätig war. Ergebnis war ein Anstieg der Kosten für das Material.</p> <p>Aufgrund von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Endbegünstigten und dem Auftragnehmer wurde das Projekt nicht abgeschlossen.</p> <p>Modus operandi: Druck auf die Verwaltungsbehörde, ein bestimmtes Projekt auszuwählen. Diese „Vorabvereinbarung“ zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Endbegünstigten wurde ebenfalls durch die Tatsache belegt, dass das Projekt in Auftrag gegeben wurde, bevor die Verwaltungsbehörde die förmliche Entscheidung zur Gewährung eines Zuschusses für das Projekt getroffen hatte.</p>

Der Endbegünstigte vergab die Arbeiten an einen Auftragnehmer, ohne eine Ausschreibung einzuleiten. Der vom Auftragnehmer unterzeichnete Vertrag besagte, dass dieser sich verpflichtete, sein Material von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zu beziehen, um diesem einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen. Dieser Wirtschaftsteilnehmer bezog das Material jedoch von einem anderen Unternehmen, das auf demselben Markt tätig war. Das Schema funktionierte wie folgt: Auftragnehmer A wurde (vom Endbegünstigten) verpflichtet, das Material von B zu kaufen, der wiederum das Material von C bezog (wobei B ein Wettbewerber von C auf demselben Markt war).

Letztendliche Wirkung der im Vertrag festgelegten Bestimmung war eine Manipulation des Wettbewerbs und eine Erhöhung der Kosten des Materials.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: Der Endbegünstigte war in der Lage, den Entscheidungsprozess der Verwaltungsbehörde bezüglich der Projektauswahl zu beeinflussen.

Bei Kontrollen auf der ersten Ebene wurde der Verstoß gegen EU-Wettbewerbsregeln und nationale Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht aufgedeckt.

Fehlende Leitlinien und Schulungen für die Bediensteten der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Warnhinweise

Mangelnde finanzielle oder operative Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers.

Der Endbegünstigte hat keine Erfahrung mit Projekten, die über Ausschreibungsverfahren durchzuführen sind.

5.5 Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen oder nicht im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt

FP-Nummer	143
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Maßnahme nicht im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt – fehlende Belege
Unregelmäßigkeitscode	812 – 210



Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Ein Wirtschaftsteilnehmer reichte bei der Verwaltungsbehörde ein Projekt für die Durchführung von Berufsbildungslehrgängen ein. Nach seiner Auswahl vergab der Wirtschaftsteilnehmer die Durchführung der Projekte an Drittunternehmen, da er nicht über die erforderliche Infrastruktur und das notwendige Fachwissen verfügte. Zum einen erlaubte der Rechtsrahmen eine solche Delegation jedoch nicht, und zum anderen setzte der Endbegünstigte die Verwaltungsbehörde davon nicht in Kenntnis.</p> <p>Der Betrug wurde durch einen Bekannten des Endbegünstigten erleichtert, der Mitglied des Evaluierungsgremiums (die mit der Auswahl der Projekte beauftragte Stelle) der Verwaltungsbehörde war.</p> <p>Modus operandi: Der Wirtschaftsteilnehmer reichte seine Projekte bei der Verwaltungsbehörde ein. Durch den von einem Mitglied des Evaluierungsgremiums ausgeübten Druck wurde dem Wirtschaftsteilnehmer der Zuschuss gewährt, wodurch dieser zu einem Endbegünstigten wurde. Anschließend vergab der Begünstigte die Durchführung der Projekte an dritte Auftragnehmer. Der Endbegünstigte konnte diesen Sachverhalt vor der Verwaltungsbehörde verbergen, da er seine Ausgaben in Form von Erklärungen geltend machte und keine Rechnungen oder vergleichbaren Belege vorlegte. Zudem konnte der Endbegünstigte aufgrund fehlender Ausgabenbelege die Kosten zu hoch ansetzen.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Eine in den Vergabeprozess involvierte Person übte Druck dahin gehend aus, den Zuschuss einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zu gewähren. Es existierten keine Leitlinien hinsichtlich der während der Phase der Projektvergabe durchzuführenden Kontrollen, um die Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten für die Durchführung des Projekts zu überprüfen.</p> <p>Fehlende Kontrollen hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten für die Durchführung des Projekts.</p> <p>Nichteinhaltung der Vorschriften über die Zahlung der vom Endbegünstigten eingereichten Ausgaben (die Ausgaben wurden auf der Grundlage von Erklärungen seitens des Endbegünstigten akzeptiert).</p>
Warnhinweise	<p>Fehlende Leitlinien zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte.</p> <p>Endbegünstigter wird unmittelbar vor der Einreichung des Projekts gegründet.</p> <p>Verwaltung des Endbegünstigten verfügt über keine Erfahrung auf dem Gebiet der Berufsbildung.</p>

FP-Nummer	139
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Maßnahme nicht durchgeführt – falsche Belege – nicht angegebene Einnahmen
Unregelmäßigkeitscode	810 – 213 – 840
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Zwei Endbegünstigte (Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die sich dieselben Geschäftsräume und dieselbe Infrastruktur teilten, erhielten einen Zuschuss für die Durchführung mehrerer Projekte, die das Ziel hatten, Berufsbildungslehrgänge zur Verbesserung der Qualifikationen von Arbeitslosen anzubieten.</p> <p>Statt die Ausbildungslehrgänge zu besuchen, wurden die Auszubildenden von Drittunternehmen (so genannten Gastgesellschaften) als Arbeitskräfte in der Produktionskette eingestellt.</p> <p>Auf diese Weise wurde ein Teil der Lohnkosten der Gastgesellschaften durch die EU-Zuschüsse bezahlt. Darüber hinaus wurden die von den Auszubildenden produzierten Erzeugnisse verkauft, und die Gewinne wurden gegenüber der Verwaltungsbehörde nicht angegeben.</p> <p>Modus operandi: Einerseits reichten die Endbegünstigten Projekte bei der zwischengeschalteten Stelle ein, die alle in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien erfüllten. Andererseits beschäftigten die Endbegünstigten die Auszubildenden als Arbeitskräfte in der Produktionskette von Drittunternehmen und boten nur wenige oder gar keine Ausbildungslehrgänge an.</p> <p>Anschließend legten die Endbegünstigten der zwischengeschalteten Stelle falsche Erklärungen vor und fälschten Belege, um eine reguläre Durchführung der Projekte geltend zu machen und somit die Zahlungen zu erhalten.</p> <p>Insbesondere fälschten die Endbegünstigten die Anwesenheitslisten und Unterschriften und stellten falsche Rechnungen für Ausbildungsaktivitäten aus, die nie stattgefunden hatten. Der Betrug wurde erleichtert, indem für alle „Ausbildungs“-Aktivitäten die Geschäftsräume der Gastgesellschaften genutzt wurden.</p>



Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Im Rahmen der Kontrolltätigkeit der zwischengeschalteten Stelle (Kontrollen auf der ersten Ebene) wurde keine Unregelmäßigkeit aufgedeckt.</p> <p>Fehlende Öffentlichkeit und Transparenz hinsichtlich der Projektziele.</p>
Warnhinweise	<p>Begrenzte Leistungsfähigkeit der Endbegünstigten für die Durchführung der Projekte. Ausbildungslehrgänge werden ausschließlich in den Geschäftsräumen von Drittunternehmen durchgeführt.</p>

FP-Nummer	197
Bereich	EAGFL (Abteilung Ausrichtung)
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Maßnahme nicht durchgeführt – falsche Erklärungen
Unregelmäßigkeitscode	810 – 818
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Gelb
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter erhielt einen Zuschuss für den Kauf einer Maschine, die zur Verbesserung seines industriellen Verfahrens notwendig war.</p> <p>Die Kosten des Projekts sollten durch einen EU-Beitrag, einen nationalen Beitrag und einen privaten Beitrag gedeckt werden. Daher musste der Endbegünstigte einen Teil der Investition selbst zahlen.</p> <p>Der Endbegünstigte verfügte jedoch nicht über die finanziellen Mittel zur Deckung seines eigenen Beitrags im Rahmen des kofinanzierten Projekts.</p> <p>Aus diesem Grund verheimlichte er seine finanziellen Schwierigkeiten gegenüber der Verwaltungsbehörde und stellte zur Deckung seines Anteils gefälschte Schecks an den Maschinenlieferanten aus.</p> <p>Infolge der gefälschten Schecks reichte der Lieferant Klage beim Gericht ein, um die dem Endbegünstigten verkaufte Maschine zu beschlagnahmen. Die Maschine wurde in der Tat beschlagnahmt, und somit war das Projektziel nicht erfüllt.</p>

	<p>Modus operandi: Der Endbegünstigte legte der Verwaltungsbehörde eine falsche Erklärung vor, um mit vorgetäuschten Mitteln zu belegen, dass er über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Zahlung seines privaten Anteils verfügte.</p> <p>Der Betrug wurde aufgedeckt, indem der Lieferant Klage gegen den Endbegünstigten erhob, da dieser keine Zahlung für die gelieferte Maschine geleistet hatte.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem:</p> <p>Von der Verwaltungsbehörde wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten während der Vergabephase nicht geprüft.</p>
Warnhinweise	Finanzielle Schwierigkeiten des Endbegünstigten.

FP-Nummer	196
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Maßnahme nicht im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt – nicht förderfähige Ausgaben
Unregelmäßigkeitscode	812 – 325
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Die Verwaltungsbehörde übertrug die Verwaltung von operationellen Programmen einer zwischengeschalteten Stelle (privates Unternehmen).</p> <p>Das betreffende private Unternehmen (zwischen geschaltete Stelle) ging nach der Durchführung der Programme in Liquidation. Die Verwaltungsbehörde zahlte im Rahmen der Maßnahme der technischen Hilfe zu Unrecht einen Teil des Defizits im Pensionsfonds für die Mitarbeiter der zwischen geschalteten Stelle sowie einen Anteil der Leasingkosten des Unternehmens. Der Anteil entsprach dem Kofinanzierungssatz (45 %) der Maßnahme der technischen Hilfe.</p>
	<p>Modus operandi: Die Verwaltungsbehörde nutzte die finanziellen Mittel der Maßnahme der technischen Hilfe für einen Zweck, der nicht im Einklang mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 stand sowie eindeutig gegen nationale Vorschriften verstieß, die Liquidationskosten der zwischen geschalteten Stelle ausdrücklich aus den förderfähigen Kosten ausschlossen.</p>



Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Verwaltungsbehörde nutzte in ihrer Eigenschaft als Endbegünstigter der Maßnahme der technischen Hilfe missbräuchlich einen Teil dieser Mittel.

Fehlende Leitlinien für die Bediensteten der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Anwendungsbereich und korrekte Nutzung der Maßnahme der technischen Hilfe.

Von der Prüfbehörde wurde diese schwerwiegende Unregelmäßigkeit, die das gesamte Programm betraf, nicht aufgedeckt.

Die Bescheinigungsbehörde bescheinigte Kosten, die nicht förderfähig waren.

Warnhinweise

Liquidation der zwischengeschalteten Stelle.

Zwischengeschaltete Stelle macht Liquidationskosten bei der Verwaltungsbehörde geltend.

FP-Nummer	194
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	1994-1999
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Maßnahme nicht durchgeführt – falsche Erklärungen
Unregelmäßigkeitscode	818 – 810
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte (öffentliche Stelle) erhielt den Zuschlag für ein Projekt zur Umsetzung eines neuen Informationssystems.</p> <p>Das Projekt wurde anschließend an ein privates Unternehmen („Auftragnehmer“) vergeben, dessen Tätigkeit durch einen vom Endbegünstigten ernannten „Überwachungs- und Annahmemausschuss“ überwacht werden sollte.</p> <p>Die Untersuchungen von OLAF bestätigten die Tatsache, dass nur ein kleiner Teil des Gesamtprojekts tatsächlich betriebsfähig war.</p> <p>Der Hauptteil des Informationssystems war seit dem Datum seiner Abnahme nicht betriebsfähig.</p> <p>Der Endbegünstigte beanstandete die Fehlfunktion der Software jedoch nicht; ganz im Gegenteil reichte er den Zahlungsantrag bei der Verwaltungsbehörde ein.</p>

	<p>Modus operandi: Der Auftragnehmer bildete zur Durchführung des Projekts eine Partnerschaft mit einem dritten Unternehmen.</p> <p>Der Auftragnehmer und sein Partnerunternehmen waren in der Lage, beeinflussend auf den „Überwachungs- und Annahmeyausschuss“ des Endbegünstigten einzuwirken, welcher bescheinigte, dass die vom Auftragnehmer gelieferte Software korrekt funktionierte und mit den Vertragsbedingungen konform war.</p> <p>Der Endbegünstigte akzeptierte diese Konformitätsbescheinigung trotz der Tatsache, dass seine Mitarbeiter bereits auf operative Probleme des Systems hingewiesen hatten, und reichte den Zahlungsantrag bei der Verwaltungsbehörde ein.</p>
Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: konnte nicht aufdecken, dass das Projekt nicht korrekt durchgeführt worden war.</p> <p>Unzureichende Kontrolle auf der ersten Ebene, da die am Projektende durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle zur Bescheinigung der korrekten Durchführung des Projekts nicht sachgemäß erfolgte.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde hatte keine Kenntnis davon, dass für Teile des Projekts eine Untervergabe erfolgt war.</p>
Warnhinweise	<p>Vergabe von Unteraufträgen zur Durchführung des Projekts oder Teilen davon.</p> <p>Beschwerden seitens der Endbenutzer hinsichtlich der Projektleistung.</p>

FP-Nummer	208
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Maßnahme nicht im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt Nicht förderfähige Ausgaben
Unregelmäßigkeitscode	812 – 325
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	Für eine Strukturmaßnahme erfolgte die gesamte Mittelzuweisung im Nachhinein durch die Förderung von Projekten, deren Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Europäischen Sozialfonds von der Verwaltungsbehörde erklärt wurde.



Es stellte sich jedoch heraus, dass die nachträglich geförderten Projekte verschiedene Unregelmäßigkeiten aufwiesen, da sie gegen die durch die EU-Verordnungen über Strukturfonds festgelegten Regeln hinsichtlich Transparenz und Rechenschaftspflicht verstießen und nicht im Einklang mit den Zielsetzungen des Strukturfonds standen.

Modus operandi: Die Entscheidung, bereits durchgeführte Projekte als mit dem operationellen Programm des Strukturfonds konform zu erklären, wurde von der Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer Verwaltungsentscheidung getroffen, die irrtümlich feststellte, dass die betreffenden Projekte den Anwendungsbereich und die anderen Kriterien erfüllten, die von den EU- und den nationalen Rechtsvorschriften über Strukturfonds gefordert werden.

Die Untersuchungen von OLAF ergaben, dass gegen alle Pflichten hinsichtlich Vergabeverfahren, Kontrollen auf der ersten Ebene, Transparenz und Aufbewahrung von Belegen verstoßen wurde oder diese missachtet wurden.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Verwaltungsbehörde hatte keine Einwände gegen die Verwaltungsentscheidung bzw. stellte sie nicht in Frage, obwohl in dieser Entscheidung die von den EU-Verordnungen über Strukturfonds festgesetzten Regeln falsch ausgelegt wurden.

Kein wirksames oder unabhängiges Verwaltungs- und Kontrollsystem. Obwohl bei der Prüfung durch ein privates Unternehmen und durch einen Auditdienst des nationalen Ministeriums die Unregelmäßigkeiten erkannt wurden, bescheinigte die Verwaltungsbehörde die Ausgaben auf Druck der lokalen Regierungskoalition.

Warnhinweise

Retrospektive Projekte.
Rückständiger Wirtschaftsraum.

FP-Nummer	137
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Maßnahme nicht im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt Nicht förderfähige Ausgaben
Unregelmäßigkeitscode	812 – 325
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange

<p>Betrugsmuster</p>	<p>Einem Endbegünstigten (öffentliche Stelle) wurde ein Zuschuss gewährt, um das Image einer bestimmten Region zu fördern.</p> <p>Der Endbegünstigte beauftragte eine außerhalb der EU ansässige private Vereinigung mit der Organisation einer Veranstaltung zur Durchführung des Projekts. Die Veranstaltung wurde außerhalb des EU-Hoheitsgebiets abgehalten.</p> <p>Der Zuschuss diente zur Bezahlung der Reise- und Unterbringungskosten der lokalen Regierungsvertreter, die die Veranstaltung besuchten, sowie zur Bezahlung des Auftragnehmers, der einen Stand auf einer Messe einrichtete.</p> <p>Das Projekt wurde vergeben, ohne Regel Nr. 12 über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 448/2004 zu berücksichtigen, da die Verwaltungsbehörde den Mitgliedstaat nicht zur Einholung der erforderlichen Genehmigung von der Europäischen Kommission aufgefordert hatte. Eine solche Genehmigung ist im Fall der Intervention in den Gebieten in äußerster Randlage zwingend erforderlich.</p> <p>Der Endbegünstigte bewahrte weder die Rechnungen noch die verschiedenen Angebote auf, die für die Auswahl des Auftragnehmers eingingen, um die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts zu belegen und zu rechtfertigen.</p> <p>Modus operandi: Die Verwaltungsbehörde vergab das Projekt unter Verstoß gegen die in der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 festgesetzten Regeln über die Zuschussfähigkeit.</p> <p>Anschließend reichte der Endbegünstigte statt der Belege von ihm selbst ausgestellte Erklärungen ein.</p>
<p>Aufgedeckte Mängel</p>	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: Die Verwaltungsbehörde stand unter dem Einfluss der lokalen Regierung.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde stellte die Einhaltung der Regel Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 nicht sicher.</p> <p>Die Verwaltungsbehörde genehmigte die Zahlung an den Endbegünstigten, obwohl keine Belege zur Rechtfertigung aller vom Endbegünstigten geltend gemachten Ausgaben vorlagen.</p> <p>Von der Bescheinigungsbehörde wurde nicht erkannt, dass die Ausgaben nicht zuschussfähig waren.</p> <p>Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Projekten, die außerhalb der EU durchgeführt wurden.</p>
<p>Warnhinweise</p>	<p>Projekte werden außerhalb der Region durchgeführt, in der das operationelle Programm durchgeführt werden sollte.</p> <p>Bauftragung einer außerhalb des EU-Hoheitsgebiets ansässigen Einrichtung mit der Durchführung eines Projekts.</p>



5.6 Verstoß im Zusammenhang mit dem Kofinanzierungssystem

FP-Nummer	196
Bereich	ESF – EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß im Zusammenhang mit dem Kofinanzierungssystem Nicht förderfähige Ausgaben
Unregelmäßigkeitscode	832 – 325
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Rot
Betrugsmuster	<p>Die Verwaltungsbehörde übertrug die Verwaltung von operationellen Programmen einer zwischengeschalteten Stelle (privates Unternehmen).</p> <p>Die Zahlung der zwischengeschalteten Stelle setzte sich einerseits aus den finanziellen Mitteln der Maßnahme der technischen Hilfe (EU-Anteil) und andererseits aus den Beiträgen der Endbegünstigten zusammen (die den nationalen Anteil der Finanzierung abdeckten).</p> <p>Die vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen erfolgten nicht auf freiwilliger Basis.</p> <p>Ergebnis dieser Unregelmäßigkeit war ein Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99, der den Grundsatz der „Verpflichtung zur vollständigen Zahlung“ festschreibt (der Endbegünstigte hat Anspruch auf den vollständigen bewilligten Beitrag, und es sind keine Abgaben oder Gebühren zulässig, es sei denn, sein Beitrag erfolgt auf vollkommen freiwilliger Basis).</p> <p>Modus operandi: Die zwischengeschaltete Stelle stellte dem Endbegünstigten die Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms in Rechnung.</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle versuchte, die freiwillige Natur der vom Endbegünstigten getätigten Beiträge hervorzuheben, indem sie Erklärungen sammelte, in denen der Endbegünstigte seine Bereitschaft äußerte, eine Gebühr für den Zuschuss zu zahlen.</p>

Aufgedeckte Mängel	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem: falsche Auslegung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99. Mangelnde Kontrolle, die sich darin zeigte, dass die Prüfbehörde diese das gesamte Programm betreffende schwerwiegende Unregelmäßigkeit nicht aufdeckte.</p> <p>Es ist sehr wahrscheinlich, dass der vom Endbegünstigten gezahlte Beitrag in den Projektkosten berücksichtigt wurde. Ergebnis ist eine Erhöhung der Projektkosten um einen Betrag, der dem Beitrag entspricht.</p> <p>Gesetzgebung: Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 verbietet einen Pflichtbeitrag des Endbegünstigten, lässt aber einen vollkommen freiwilligen Beitrag zu.</p> <p>Somit besteht bei dem derzeitigen Rechtsrahmen die Gefahr, dass ein Pflichtbeitrag als freiwilliger Beitrag verschleiert wird.</p>
Warnhinweise	Für „Verwaltungsgebühren“ oder „Partnerschaftsbeitrag“ ausgestellte Rechnungen.

FP-Nummer	274
Bereich	EFRE
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß im Zusammenhang mit dem Kofinanzierungssystem Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge
Unregelmäßigkeitscode	832 – 614
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	Der Endbegünstigte schloss mit seinem Auftragnehmer zwei verschiedene Verträge für die Durchführung ein und desselben Projekts ab. Der erste Vertrag, der alle Bedingungen der Ausschreibung erfüllte, wurde bei der Verwaltungsbehörde eingereicht. Der zweite Vertrag (über einen niedrigeren Betrag und einen geringeren Umfang von Arbeiten als der erste Vertrag) wurde gegenüber der Verwaltungsbehörde nicht offengelegt und war nur dem Endbegünstigten und dem Auftragnehmer bekannt. Die Untersuchungen ergaben, dass der Vertrag über den niedrigeren Betrag nahezu dem Betrag des EFRE und dem nationalen Anteil entsprach und die ausgeführten Arbeiten die Bedingungen dieses zweiten Vertrags erfüllten und nicht die Bedingungen des bei der Verwaltungsbehörde eingereichten Vertrags.



Natürlich war der Vertrag über den niedrigeren Betrag nicht mit den Anforderungen des Ausschreibungsverfahrens konform. Somit hätte dieser Vertrag niemals den Zuschlag erhalten, wenn er eingereicht worden wäre.

Modus operandi: Dem Endbegünstigten wurde ein Zuschuss für die Durchführung eines Projekts gewährt, dessen Wert mit dem Betrag „X“ angesetzt wurde.

EU-Anteil und nationaler Anteil betragen 70 % von „X“.

Anschließend führte der Endbegünstigte ein Ausschreibungsverfahren durch, und ein Bieter erhielt den Zuschlag für den Betrag „X“.

Der Endbegünstigte schloss mit dem erfolgreichen Bieter (Auftragnehmer) einen (gefälschten) Vertrag über einen Wert „X“ ab, der die im Ausschreibungsverfahren festgesetzten Bedingungen erfüllte. Gleichzeitig schloss er einen weiteren Vertrag mit demselben Auftragnehmer über einen Wert von 70 % von „X“ ab (den echten Vertrag), der die Ausschreibungsbedingungen hinsichtlich Materialqualität und Umfang der Infrastruktur nicht erfüllte.

Schließlich reichte der Endbegünstigte den gefälschten Vertrag für die Durchführung des Projekts über den Wert „X“ bei der zwischengeschalteten Stelle ein und verheimlichte den zwischen ihm und dem Auftragnehmer geschlossenen tatsächlichen Vertrag, dessen Wert nahezu dem EFRE-Anteil und dem nationalen Anteil entsprach (70 % von „X“).

Ergebnis ist, dass das Projekt zu 100 % aus EU- und nationalen Mitteln bezahlt und das Ergebnis der Ausschreibung manipuliert wurde.

Aufgedeckte Mängel

Verwaltungs- und Kontrollsystem: fehlende Leitlinien im Hinblick auf die Dokumente, die zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten erforderlich sind, d. h., ob er in der Lage ist, seinen Anteil am Projekt zu zahlen.

Äußerst unzureichende Kontrollen auf der ersten Ebene, da die Verwaltungsbehörde die Konformität der Arbeiten mit den vom Endbegünstigten dargelegten Bedingungen und Spezifikationen nicht prüfte.

Entsprechende Maßnahmen zur Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge wurden erst ergriffen, nachdem OLAF seine Untersuchungen abgeschlossen hatte, obwohl diese Unregelmäßigkeiten durch das Verwaltungssystem bereits aufgedeckt worden waren, bevor sie vom OLAF erkannt wurden.

Fehlende Kommunikation zwischen der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde bezüglich der Fälle, bei denen Unregelmäßigkeiten vermutet wurden.

Warnhinweise

Begrenzte finanzielle Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten.

FP-Nummer	275
Bereich	FIAF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß im Zusammenhang mit dem Kofinanzierungssystem – falsche Belege
Unregelmäßigkeitscode	832 – 325
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Der Endbegünstigte erhielt einen Zuschuss für die Durchführung eines Projekts. Der Zuschuss wurde unter der Bedingung gewährt, dass der Endbegünstigte über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Zahlung eines Anteils der Kosten für das kofinanzierte Projekt (privater Beitrag) verfügte.</p> <p>Der Endbegünstigte erklärte gegenüber der Verwaltungsbehörde, dass er über die geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit verfüge, obwohl diese Erklärung nicht der Wahrheit entsprach.</p> <p>Im Laufe der Projektdurchführung reichte der Endbegünstigte falsche Kosten in Höhe eines Betrags bei der Verwaltungsbehörde ein, der den privaten Anteil der Beiträge deckte.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte reichte ein Projekt über einen Wert ein, der über dem Betrag lag, den er tatsächlich für die Durchführung des Projekts benötigte.</p> <p>Anschließend vergab der Endbegünstigte einen Teil der Arbeiten für die Durchführung des Projekts an ein drittes Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU (Auftragnehmer).</p> <p>Der Auftragnehmer zahlte Unternehmen A (Eigentümer des Endbegünstigten) auf der Grundlage eines gefälschten Dienstleistungsauftrags einen Betrag, der dem privaten Anteil des kofinanzierten Projekts entsprach.</p> <p>Infolge dieser Operation erhielt der Endbegünstigte den Betrag des privaten Anteils des kofinanzierten Projekts zurück, was einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Kofinanzierung darstellte.</p>
Aufgedeckte Mängel	Verwaltungs- und Kontrollsystem: keine Verwaltungsleitlinien, durch die die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, Erkundigungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Endbegünstigten für die Durchführung des Projekts einzuholen.



Von der Verwaltungsbehörde wurde nicht erkannt, dass die Kosten des Projekts zu hoch angesetzt waren.
Die nationalen Behörden versäumten eine Meldung der Unregelmäßigkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94.

Warnhinweise

Schwierige finanzielle Situation des Endbegünstigten.

Rechnungen beziehen sich auf Dienstleistungen oder Waren, die von außerhalb der EU ansässigen Unternehmen erbracht bzw. geliefert werden, obwohl diese Dienstleistungen oder Waren auf einfache Weise vor Ort bezogen werden können.

FP-Nummer	285
Bereich	ESF
Programmierungszeitraum	2000-2006
Klassifizierung der Unregelmäßigkeit	Verstoß im Zusammenhang mit dem Kofinanzierungssystem – gefälschte Belege
Unregelmäßigkeitscode	832 – 213
Über das IMS gemeldet	Nein
Gefahr/Risiko	Orange
Betrugsmuster	<p>Ein Endbegünstigter führte mehrere Berufsbildungsprojekte durch und erhielt Zuschüsse von unterschiedlichen Verwaltungsbehörden innerhalb desselben Mitgliedstaats.</p> <p>Der Endbegünstigte machte bei den Verwaltungsbehörden Personalkosten geltend, die die tatsächlich angefallenen Kosten überstiegen.</p> <p>Die überhöhten Personalkosten wurden ebenfalls vom Rechnungsprüfer des Endbegünstigten bescheinigt.</p> <p>Modus operandi: Der Endbegünstigte bediente sich zweier Methoden zur Erhöhung seiner Personalkosten und somit zur Deckung des privaten Anteils des finanziellen Beitrags:</p> <p>a) Er gab gegenüber der Verwaltungsbehörde einen falschen (erhöhten) Stundensatz für die Personalkosten an. Tatsächlich betrug die Kosten für Löhne und Gehälter, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Verwaltungsausgaben für jeden Mitarbeiter etwa die Hälfte der geltend gemachten Kosten.</p> <p>b) Er gab gegenüber der Verwaltungsbehörde eine erhöhte Arbeitsstundenzahl an.</p>

Aufgedeckte Mängel

Prüfsystem: Es erfolgten keine weiteren Prüfungen für ähnliche von demselben Endbegünstigten durchgeführte Projekte, obwohl bei der Prüfung eines Projekts schwerwiegende Unregelmäßigkeiten zutage getreten waren.

Bei der Kontrolle auf der ersten Ebene prüfte die Verwaltungsbehörde die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und/oder die Verträge der Mitarbeiter nicht, sondern beschränkte sich darauf, die vom internen Prüfer des Endbegünstigten ausgestellte Ausgabenbescheinigung zu akzeptieren.

Warnhinweise

Schwierige finanzielle Situation des Endbegünstigten, wodurch sich die Gefahr eines Betrugs aus Habgier oder Not erhöht.

Auf eine einzige Transaktion entfällt mehr als die Hälfte der gesamten Projektkosten.

Ausgabenbescheinigung wird von einem Mitarbeiter oder einem Auftragnehmer des Endbegünstigten ausgestellt.



Endnoten

- ¹ KOM(2007) 806.
- ² ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.
- ³ Zu diesem Zweck hat das Amt laut Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses der Kommission Nr. 1999/352/EG den Auftrag, die Gesetzgebungsinitiativen der Kommission im Hinblick auf die Ziele der Betrugsbekämpfung vorzubereiten. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c dieses Beschlusses ist das Amt damit beauftragt, den übrigen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung insbesondere in Fragen der Fortbildung zu leisten.
- ⁴ KOM(2007) 806 endgültig.
- ⁵ Joint Fraud Prevention Strategy for ERDF, CF and ESF (JFPS), Action 5.4.: Compendium of common fraud cases (über die Verbreitung eines Kompodiums von Fällen an Interessengruppen, die davon Kenntnis erhalten sollten).
- ⁶ OLAF bietet Unterstützung bei Schulungsveranstaltungen, um seine Zuständigkeiten darzulegen und Leitlinien zu Themen wie Betrugsmuster, Tendenzen, Bedrohungen, Risikoindikatoren und Methoden bereitzustellen.
- ⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 64.
- ⁸ Die gleichen Bestimmungen sind Teil der sektorbezogenen Rechtsvorschriften: Für den Programmierungszeitraum 1994-1999 in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, kodifiziert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds; für den Programmierungszeitraum 2000-2006 in Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds; für den Programmierungszeitraum 2007-2013 in Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, ABl. L 210 vom 31.7.2006.
- ⁹ Das „Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ definiert Betrug im Zusammenhang mit Ausgaben als *jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend*
- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind.
- ¹⁰ *Bestechlichkeit*
- Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, wenn ein Beamter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt.*
- Bestechung*
- Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt.*
- ¹¹ Diese Schlussfolgerung leitet sich aus der Auswertung der operativen Tätigkeiten und der strategischen Intelligence-Aktivitäten von OLAF ab.
- ¹² Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995) definiert „Unregelmäßigkeit“ wie folgt:
- Der Tatbestand der Unregelmäßigkeit ist bei jedem Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung*

als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gegeben, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe.

Für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds findet sich in den Verordnungen zur Meldung von Unregelmäßigkeiten eine leicht abgewandelte Definition (Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94, ABl. L 328 vom 15.12.2005, und Verordnung (EG) Nr. 2168/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/94, ABl. L 345 vom 28.12.2005: „Unregelmäßigkeit“ [ist] jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste. Die gleiche Begriffsbestimmung findet sich in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2007-2013, ABl. L 210 vom 31.7.2006.

- ¹³ Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/2005, definiert „Betrugsverdacht“ als eine Unregelmäßigkeit, aufgrund deren in dem betreffenden Mitgliedstaat ein amtliches und/ oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, mit dem Ziel, festzustellen, ob ein vorsätzliches Verhalten, insbesondere Betrug [...] vorliegt. Diese Begriffsbestimmung findet sich auch in Artikel 27 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission.
- ¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1681/94, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2035/2005, und Verordnung (EG) Nr. 1831/94, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2168/2005, für die Programmierungszeiträume 1994-1999 und 2000-2006 sowie die Artikel 27 bis 36 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission, geändert
- durch Verordnung (EG) Nr. 846/2006, für den Programmierungszeitraum 2007-2013.
- ¹⁵ Das IMS ist eine in das AFISNG-System (Anti-Fraud Information Services New Generation) integrierte internetgestützte Anwendung für die Meldung von Unregelmäßigkeiten. Das IMS bietet ermächtigten Zuständigen auf nationaler oder regionaler Ebene einen gesicherten und gleichzeitig einfachen und flexiblen Zugang und kann damit auch die Anforderungen stark dezentralisierter Mitgliedstaaten abdecken. Dieses System wurde vom OLAF entwickelt, damit die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Meldung von Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfällen nachkommen können, die im Rahmen ihrer Kontrollaktivitäten bezüglich der Verwendung der Fonds aufgedeckt wurden.
- ¹⁶ Unregelmäßigkeiten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 aufgedeckt wurden, müssen nicht gemeldet werden.
- ¹⁷ Vgl. Statistischer Anhang zum Jahresbericht 2009 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union.
- ¹⁸ Präventivmaßnahmen können Folgendes umfassen: Aussetzung der Zahlungen, Abbruch des von der EU kofinanzierten Projekts, Abdeckung des Risikos durch eine Bankbürgschaft oder durch Aufnahme von Betrugsbekämpfungsklauseln in die von den Begünstigten unterzeichneten Zuschussvereinbarungen.

Europäische Kommission

**Kompendium anonymisierter Fälle
Strukturpolitische Maßnahmen**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2014 — 72 S. — 17,6 × 25 cm

ISBN 978-92-79-30535-1

doi:10.2784/10052



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-30535-1



doi:10.2784/10052